

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokoll der Versammlung Nr. Budget 2018 vom 30. November 2017

RN 1.1.1.1

Vorsitz	Stefan Hug-Portmann, Gemeindepräsident
Protokoll	Alessia Marino, Sachbearbeiterin Einwohnerdienste
Stimmzähler	Philipp Affolter Otmar Beck
Anwesend	Stimmberechtigte 79
Dauer der Versammlung	19:30 – 22:00 Uhr
Ort	Läbesgarte Bleichematt, Schachenstrasse 5, Biberist – Juillerat-Saal
Presse	keine

Traktanden

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017	2017-9
2	Teilrevision der Gemeindeordnung (R_111): Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM 2; Beschluss	2017-10
3	Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (R_121): Formelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2; Beschluss	2017-11
4	Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (R_121): Anhang A (Reorganisation Hauswartswesen); Beschluss	2017-12
5	Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (R_121): Anhang B (Anpassung Gehaltstabelle nebenamtliche Funktionäre); Beschluss	2017-13
6	Teilrevision Musikschulreglement: Verlängerte Unterrichtszeiten; Beschluss	2017-14
7	Regionaler Sozialdienst: Erweiterung und Umgestaltung der Büroräumlichkeiten Bernstrasse 6; Beschluss über einen Investitionskredit von CHF 1.32 Mio.	2017-15
8	Budget 2018: Genehmigung, Festsetzen Steuereffuss 2018; Beschluss	2017-16
9	Mitteilungen, Verschiedenes: Gemeindeversammlung vom 30. November 2017	2017-17

Geschäftsordnung gemäss § 28 – 31 GO

Der Gemeindepräsident begrüsst die Versammlungsteilnehmenden sowie die Presseberichterstat-
ter. Er macht sodann folgende Feststellungen:

- Die Einladung ist entsprechend § 26 der Gemeindeordnung (GO) ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktandenliste ist im offiziellen Publikationsorgan (Amtlicher Anzeiger) am Donnerstag, 16. November 2017 veröffentlicht worden. Ebenfalls konnten die Unterlagen ab Montag, 20. November 2017 bei der Gemeindeganzlei bezogen oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.
- Die als Stimmzähler gewählten Personen werden gebeten, in der vordersten Sitzreihe Platz zu nehmen. Gemäss § 29 GO bilden sie zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Leiter Zentrale Dienste das Büro der Gemeindeversammlung.

- Anwesende Nichtstimmberichtigte Gäste und Verwaltungsangestellte der Einwohnergemeinde Biberist: Nicolas Adam, Marlies Jeker, Jasmin Bajwa, Lyla Khan
- Andere allfällig im Versammlungslokal anwesende, jedoch nicht stimmberechtigte Personen werden aufgefordert, sich zu erkennen zu geben, damit sie auf besondere Zuhörerplätze verwiesen werden können.

Traktandenliste

Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt; sie gilt somit als genehmigt.

2017-9	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017
---------------	--

Beschluss

Das Protokoll wurde vom Büro der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsident, Leiter Zentrale Dienste und Stimmzähler) unterzeichnet. Damit gilt es gemäss § 39 der Gemeindeordnung als genehmigt.

RN 0.1.1 / LN 681

2017-10	Teilrevision der Gemeindeordnung (R_111): Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM 2; Beschluss
----------------	---

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Keine.

Ausgangslage

Unsere Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2001. Zwar wurden seither diverse Anpassungen vorgenommen, sie entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Deshalb soll die Gemeindeordnung in dieser Legislatur einer Totalrevision unterzogen werden. Der Ablauf und die inhaltlichen Aspekte der Revision ebenso wie der Zeitplan sind noch nicht klar. Der Gemeinderat wird in den nächsten Monaten über den Fahrplan befinden müssen. Eine revidierte Gemeindeordnung wird der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäss Vorgaben des Kantons müssen die Gemeindereglemente bis spätestens im Jahre 2017 den neuen Anforderungen des HRM2 angepasst sein. Um diese zeitliche Vorgabe einhalten zu können, wurde die Anpassungen im Rahmen der Einführung des HRM2 vorgezogen. Zuständig für die Änderungen der Gemeindeordnung ist gemäss § 23 Bst. a) GO die Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Es handelt sich vor allem um Anpassungen redaktioneller und begrifflicher Art (so heisst der frühere Voranschlag neu Budget, die laufende Rechnung heisst neu Jahresrechnung etc.). Nebst diesen rein begrifflichen Anpassungen werden auch redaktionelle Anpassungen (Rechtschreibfehler oder grammatikalische Fehler) korrigiert.

Weiter braucht es auch zwei inhaltlich-materielle Anpassungen im Bereich der Rechnungsführung. Dies betrifft einerseits den Finanzplan und andererseits das interne Kontrollsystem. Neu **beschliesst** der Gemeinderat jährlich den Finanzplan (§ 89 Abs. 2). Ebenso muss ein neuer Paragraph über die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems aufgenommen werden (§88^{bis}).

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Änderungen am 6. November 2017 einstimmig gutgeheissen.

Beschlussentwurf

Die Gemeindeversammlung stimmt den Änderungen der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001, Stand 16. Juni 2016 (R_111) gemäss synoptischer Darstellung wie folgt zu:

<p>§ 9 Interpellation 1 Alle Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung mündlich vom Gemeinderat Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</p>	<p>§ 9 Interpellation 1 Alle Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung mündlich vom Gemeinderat Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</p>
<p>2 Die Interpellation wird beantwortet von: a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin; b) einem Behördenmitglied; c) einem Mitglied der Verwaltung.</p>	<p>2 Die Interpellation wird beantwortet von: a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin; b) einem Behördenmitglied; c) einem Mitglied der Verwaltung.</p>
<p>3 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben. Stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.</p>	<p>3 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben. Stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.</p>
<p>§ 23 II. Befugnisse Neben den in § 12 aufgeführten Befugnissen, mit Ausnahme von § 41 Abs. 2 stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Kompetenzen zu: a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente. b) Sie beschliesst: 1. Den Voranschlag und den Steuerfuss. 2. Die Rechnung. 3. Geschäfte mit Auswirkungen von über Fr. 250'000.00 im Einzelfall oder Fr. 50'000.00 wiederkehrend. Vorbehalten bleibt § 12, obligatorische Urnenabstimmung. 4. Spezialfinanzierungen. 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden. 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die in Ziffer 3 festgelegten Beträge übersteigt. 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern der finanzielle Aufwand die in Ziffer 3 festgelegten Beträge übersteigt. 8. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten 9. Namen und Wappen der Gemeinde.</p>	<p>§ 23 II. Befugnisse Neben den in § 12 aufgeführten Befugnissen, mit Ausnahme von § 41 Abs. 2 stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Kompetenzen zu: a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente. b) Sie beschliesst: 1. Den Voranschlag Das Budget und den Steuerfuss. 2. Die Rechnung Die Jahresrechnung. 3. Geschäfte mit Auswirkungen von über Fr. 250'000.00 im Einzelfall oder Fr. 50'000.00 wiederkehrend. Vorbehalten bleibt § 12, obligatorische Urnenabstimmung. 4. Spezialfinanzierungen. 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden. 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die in Ziffer 3 festgelegten Beträge übersteigt. 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern der finanzielle Aufwand die in Ziffer 3 festgelegten Beträge übersteigt. 8. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten</p>

<p>c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.</p> <p>d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.</p> <p>e) Sie übt die Oberaufsicht aus über die EV Energieversorgung Biberist</p> <p>f) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Urnenabstimmung (§ 12 und § 13).</p> <p>g) Sie wählt eine aussenstehende Kontrollstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>9. Namen und Wappen der Gemeinde.</p> <p>c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.</p> <p>d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.</p> <p>e) Sie übt die Oberaufsicht aus über die EV Energieversorgung Biberist</p> <p>f) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Urnenabstimmung (§ 12 und § 13).</p> <p>g) Sie wählt eine aussenstehende Kontroll-Revisionsstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>§ 24 III. Einberufung Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr:</p> <p>a) um den Voranschlag für das kommende Jahr zu beschliessen;</p> <p>b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen</p>	<p>§ 24 III. Einberufung Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr:</p> <p>a) um den Voranschlag das Budget für das kommende Jahr zu beschliessen;</p> <p>b) um die Rechnung Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen</p>
<p>§ 42 III. Befugnisse Dem Gemeinderat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren;</p> <p>b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;</p> <p>c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;</p> <p>d) den Erlass von nicht rechtsetzenden Gemeindereglementen;</p> <p>e) den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hierfür kein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;</p> <p>f) Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen, ausgenommen Zweckverbänden;</p> <p>g) die Annahme von Geschenken und der Verzicht auf solche;</p> <p>h) die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen;</p> <p>i) die Ausübung der Ortspolizei;</p> <p>j) Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderen Massnahmen; Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten;</p> <p>k) Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: 1. Beschlussfassung über im Voran-</p>	<p>§ 42 III. Befugnisse Dem Gemeinderat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren;</p> <p>b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;</p> <p>c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;</p> <p>d) den Erlass von nicht rechtsetzenden Gemeindereglementen;</p> <p>e) den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hierfür kein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;</p> <p>f) Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen, ausgenommen Zweckverbänden;</p> <p>g) die Annahme von Geschenken und der Verzicht auf solche;</p> <p>h) die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen;</p> <p>i) die Ausübung der Ortspolizei;</p> <p>j) Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderen Massnahmen; Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten;</p> <p>k) Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: 1. Beschlussfassung über im Voran-</p>

<p>schlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 250'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr 1 Million Franken nicht übersteigen darf, vorbehalten bleibt § 87, Abs. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 250'000.00 nicht übersteigen darf; 3. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von 1 Million Franken im Einzelfall; 4. Aufnahme von Darlehen, unter Vorbehalt von § 84, Abs. 2; 5. die Vergabe von Arbeits-, Planungs- und Lieferaufträgen (Projektgenehmigungen, Arbeitsvergebungen, Anschaffungen) im Rahmen des Voranschlages, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kommissionen gemäss den §§ 56 und 59 fallen. 6. Abschluss und Auflösung von Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen ab Fr. 5'000.00 pro Jahr bis zur Höhe der Finanzkompetenz nach lit. I; 7. Beschlussfassung über Erlass- und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen; 8. die Wahl der Kommissionen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist; 9. die Festlegung der maximalen Anzahl Pensen der Verwaltung 10. die Anstellung der Leiterinnen und Leiter gemäss § 76 Abs 1; 11. die Aufsicht über das Gemeindepersonal 12. das Disziplinarrecht über das Gemeindepersonal ausüben; 13. Abordnung von Delegationen; 14. ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz nach § 94 	<p>schlag Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 250'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr 1 Million Franken nicht übersteigen darf, vorbehalten bleibt § 87, Abs. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beschlussfassung über im Voranschlag Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 250'000.00 nicht übersteigen darf; 3. An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von 1 Million Franken im Einzelfall; 4. Aufnahme von Darlehen, unter Vorbehalt von § 84, Abs. 2; 5. die Vergabe von Arbeits-, Planungs- und Lieferaufträgen (Projektgenehmigungen, Arbeitsvergebungen, Arbeitsvergabe Anschaffungen) im Rahmen des Voranschlages, Budgets soweit sie nicht in die Kompetenz der Kommissionen gemäss den §§ 56 und 59 fallen. 6. Abschluss und Auflösung von Miet-, Pacht-, Versicherungs- und Wartungsverträgen ab Fr. 5'000.00 pro Jahr bis zur Höhe der Finanzkompetenz nach lit. I; 7. Beschlussfassung über Erlass- und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen; 8. die Wahl der Kommissionen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist; 9. die Festlegung der maximalen Anzahl Pensen der Verwaltung 10. die Anstellung der Leiterinnen und Leiter gemäss § 76 Abs 1; 11. die Aufsicht über das Gemeindepersonal 12. das Disziplinarrecht über das Gemeindepersonal ausüben; 13. Abordnung von Delegationen; 14. ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz nach § 94
<p>§ 46 c. Abtretungspflicht 1 Die Abtretungspflicht besteht für Behördemitglieder und Ersatzmitglieder, Gemeindeangestellte: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen,</p>	<p>§ 46 c. Abtretungspflicht 1 Die Abtretungspflicht besteht für Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Gemeindeangestellte: a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen,</p>

<p>durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;</p> <p>b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.</p>	<p>durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;</p> <p>b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.</p>
<p>2 Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.</p>	<p>2 Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.</p>
<p>2 Die an den Gemeinderatswahlen teilnehmenden Parteien werden in der Regel prozentual der von ihnen erreichten Stimmenzahlen an der Gesamtzahl der Kommissionssitze beteiligt.</p>	<p>2 Die an den Gemeinderatswahlen teilnehmenden Parteien werden in der Regel prozentual der von ihnen erreichten Stimmenzahlen an der Gesamtzahl der Kommissionssitze beteiligt.</p>
<p>§ 51 Wahlausschlussgründe, Abtretungspflicht Der Unvereinbarkeitsgrund nach dem Gemeindegesetz und die Abtretungspflicht nach § 46 gelten auch für alle Kommissionen und Vertretungen.</p>	<p>§ 51 Wahlausschlussgründe, Wahlausschlussgründe, Abtretungspflicht Der Unvereinbarkeitsgrund nach dem Gemeindegesetz und die Abtretungspflicht nach § 46 gelten auch für alle Kommissionen und Vertretungen.</p>
<p>§ 56 III. Tätigkeitsbereiche Befugnisse 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.</p>	<p>§ 56 III. Tätigkeitsbereiche Befugnisse 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.</p>
<p>2 Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten eingeräumt ist.</p>	<p>2 Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten eingeräumt ist.</p>
<p>3 Sie verfügen über die im Voranschlag bewilligten Kredite in der Laufenden Rechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>3 Sie verfügen über die im Voranschlag Budget bewilligten Kredite in der Laufenden Rechnung Erfolgsrechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>
<p>4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.</p>	<p>4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.</p>
<p>5 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.</p>	<p>5 Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.</p>
<p>§ 65 Finanzkommission 1 Die Finanzkommission berät Behörden und Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen und Sachgeschäften. Sie erstellt den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates und nimmt Stellung zum Voranschlag und zur Rechnung.</p>	<p>§ 65 Finanzkommission 1 Die Finanzkommission berät Behörden und Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen und Sachgeschäften. Sie erstellt den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates und nimmt Stellung zum Voranschlag Budget und zur Rechnung Jahresrechnung.</p>

2 Sie übt ein Finanzcontrolling über Verwaltungsvorgänge aus. Die Aufgaben und Kompetenzen sind mit der Rechnungsprüfungskommission zu koordinieren.	2 Sie übt ein Finanzcontrolling über Verwaltungsvorgänge aus. Die Aufgaben und Kompetenzen sind mit der Rechnungsprüfungskommission oder der Revisionsstelle zu koordinieren.
3 Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzen gehört ihr mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.	3 Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzen gehört ihr mit beratender Stimme an und ist für die Aktuariatsarbeiten verantwortlich.
§ 72 Kulturkommission 1 Die Kulturkommission fördert die kulturellen Bestrebungen und ist für die künstlerische Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen und für den An- und Verkauf von Kunstgegenständen zuständig.	§ 72 Kulturkommission 1 Die Kulturkommission fördert die kulturellen Bestrebungen und ist für die künstlerische Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen und für den An- und Verkauf von Kunstgegenständen zuständig.
2 Sie verfügt über den im Voranschlag bewilligten Kredit.	2 Sie verfügt über den im Voranschlag Budget bewilligten Kredit.
§ 78a GemeindepräsidentIn und GemeindevizepräsidentIn 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist das leitende Ausführungsorgan der Gemeinde und vertritt die Gemeinde nach aussen. Er oder sie hat ausserdem die ihm oder ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Obliegenheiten, zu erfüllen: a) führt die Aufsicht und Koordination über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Gemeindebetriebe; b) überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Gemeindeversammlung und Gemeinderat; c) ordnet dringliche polizeiliche und administrative Massnahmen an, wobei er oder sie die zuständigen Behörden und Organe davon in Kenntnis setzt; d) ist verantwortlich für die Vorbereitung der nötigen Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und der Urnengänge; e) informiert die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten; f) Anstellung von vorübergehendem Personal bis zu längstens 3 Monaten, unter Kenntnissgabe an den Gemeinderat; g) verfügt im Rahmen des Voranschlages über eine Finanzkompetenz bis zu Fr. 20'000.00 im Einzelfall; h) Bewilligung von nichtbudgetierten Ausgaben und Nachtragskrediten bis zu Fr. 5'000.00 für das einzelne Geschäft; i) bewilligt Ehrenaussgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 im Einzelfall.	§ 78a GemeindepräsidentIn und GemeindevizepräsidentIn 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist das leitende Ausführungsorgan der Gemeinde und vertritt die Gemeinde nach aussen. Er oder sie hat ausserdem die ihm oder ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Obliegenheiten, zu erfüllen: a) führt die Aufsicht und Koordination über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Gemeindebetriebe; b) überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Gemeindeversammlung und Gemeinderat; c) ordnet dringliche polizeiliche und administrative Massnahmen an, wobei er oder sie die zuständigen Behörden und Organe davon in Kenntnis setzt; d) ist verantwortlich für die Vorbereitung der nötigen Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und der Urnengänge; e) informiert die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten; f) Anstellung von vorübergehendem Personal bis zu längstens 3 Monaten, unter Kenntnissgabe an den Gemeinderat; g) verfügt im Rahmen des Voranschlages Budgets über eine Finanzkompetenz bis zu Fr. 20'000.00 im Einzelfall; h) Bewilligung von nichtbudgetierten Ausgaben und Nachtragskrediten bis zu Fr. 5'000.00 für das einzelne Geschäft; i) bewilligt Ehrenaussgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 im Einzelfall.

j) öffentliche Beurkundungen nach den Bestimmungen des EG ZGB.	j) öffentliche Beurkundungen nach den Bestimmungen des EG ZGB.
2 Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin durch den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin vertreten.	2 Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin durch den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin vertreten.
§ 81 Bauverwalter oder Bauverwalterin Die Bauverwaltung wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin geführt. Im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung kann er oder sie über bewilligte Kredite im Rahmen des Voranschlages bis Fr. 10'000.00 pro Einzelfall verfügen. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. Die Aufgaben der Bauverwaltung sind: a) Vorbereitung und Vollzug von Baubewilligungsverfahren; b) Vorbereitung und Vollzug von Planungsverfahren; c) Unterhalt der Gemeindeliegenschaften und der öffentlichen Anlagen; d) Überwachung und Unterhalt der gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie Strassen und Werke e) Vollzug der Beschlüsse der Baukommission; f) Vollzug der Umweltschutzmassnahmen; g) Belange des öffentlichen Verkehrs; h) Aufsicht des Werkhofes und des Hauswartdienstes.	§ 81 Bauverwalter oder Bauverwalterin Die Bauverwaltung wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin geführt. Im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung kann er oder sie über bewilligte Kredite im Rahmen des Voranschlages Budgets bis Fr. 10'000.00 pro Einzelfall verfügen. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. Die Aufgaben der Bauverwaltung sind: a) Vorbereitung und Vollzug von Baubewilligungsverfahren; b) Vorbereitung und Vollzug von Planungsverfahren; c) Unterhalt der Gemeindeliegenschaften und der öffentlichen Anlagen; d) Überwachung und Unterhalt der gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie Strassen und Werke e) Vollzug der Beschlüsse der Baukommission; f) Vollzug der Umweltschutzmassnahmen; g) Belange des öffentlichen Verkehrs; h) Aufsicht des Werkhofes und des Hauswartdienstes.
VI. EV Energieversorgung Biberist	VI. EV Energieversorgung Biberist
§ 83 bis 16 1 Unter der Firma „EV Energieversorgung Biberist“ besteht ein selbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist mit eigener Rechtspersönlichkeit.	§ 83 bis 16 1 Unter der Firma „EV Energieversorgung Biberist“ besteht ein selbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist mit eigener Rechtspersönlichkeit.
2 Organe der EV Energieversorgung Biberist sind: 1. Der Verwaltungsrat 2. Die Geschäftsleitung 3. Die Revisionsstelle	2 Organe der EV Energieversorgung Biberist sind: 1. Der Verwaltungsrat 2. Die Geschäftsleitung 3. Die Revisionsstelle
3 Verwaltungsrat und Revisionsstelle werden vom Gemeinderat gewählt, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat	3 Verwaltungsrat und Revisionsstelle werden vom Gemeinderat gewählt, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat
4 Organisation, Aufgaben und Befugnisse der EV Energieversorgung Biberist werden in einem besonderen Gemeindeglement (Statuten der EV Energieversorgung Biberist) geregelt. Der Voranschlag der EV	4 Organisation, Aufgaben und Befugnisse der EV Energieversorgung Biberist werden in einem besonderen Gemeindeglement (Statuten der EV Energieversorgung Biberist) geregelt. Der Voranschlag Das

Energieversorgung Biberist ist dem fakultativen Referendum entzogen.	Budget der EV Energieversorgung Biberist ist dem fakultativen Referendum entzogen.
5 Zum Abschluss des Konzessionsvertrages mit der EV Energieversorgung Biberist ist die Gemeindeversammlung abschliessend zuständig.	5 Zum Abschluss des Konzessionsvertrages mit der EV Energieversorgung Biberist ist die Gemeindeversammlung abschliessend zuständig.
E. VORANSCHLAG UND RECHNUNGSWESEN	E. VORANSCHLAG BUDGET UND RECHNUNGSWESEN
§ 84 I. Voranschlag 1 Der Voranschlag umfasst den gesamten Gemeindehaushalt für das künftige Rechnungsjahr. Damit verbunden ist die Festsetzung des Steuerfusses.	§ 84 I. Voranschlag Budget 1 Der Voranschlag Das Budget umfasst den gesamten Gemeindehaushalt für das künftige Rechnungsjahr. Damit verbunden ist die Festsetzung des Steuerfusses.
2 Mit dem Voranschlag ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.	2 Mit dem Voranschlag Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.
3 Für den Voranschlag gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Spezialgesetze.	3 Für den Voranschlag das Budget gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Spezialgesetze.
§ 85 a. Termine Es gelten folgende Termine: a) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen reichen die Kreditbegehren bis spätestens Ende August bei der Finanzverwaltung ein; b) die Finanzverwaltung reicht den gesamten Voranschlag bis spätestens Ende September beim Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeinderates ein; c) die Gemeindeversammlung behandelt den Voranschlag vor Jahresende.	§ 85 a. Termine Es gelten folgende Termine: a) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen reichen die Kreditbegehren bis spätestens Ende August bei der Finanzverwaltung ein; b) die Finanzverwaltung reicht den gesamten Voranschlag das gesamte Budget bis spätestens Ende September beim Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeinderates ein; c) die Gemeindeversammlung behandelt den Voranschlag das Budget vor Jahresende.
§ 86 Neue Ausgaben 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000.00 unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	§ 86 Neue Ausgaben 1 Bevor über den Voranschlag das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende nicht gebundene Ausgaben von über Fr. 100'000.00 unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.	2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag das Budget beschlossen werden.
§ 87 Nachtragskredite 1 Reicht der Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.	§ 87 Nachtragskredite 1 Reicht der Voranschlagskredit Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nach-

	tragskredit einzuholen.
2 Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.	2 Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
§ 88 Rechnungsausgleich 1 Die Laufende Rechnung darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, der das Eigenkapital übersteigt.	§ 88 Rechnungsausgleich 1 Die Laufende Rechnung Erfolgsrechnung darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, der das Eigenkapital übersteigt.
2 Ertragsüberschüsse werden solange dem Eigenkapital zugewiesen, bis dieses mindestens eine Höhe von rund 25 % des jährlichen Gemeindesteuerertrages erreicht hat.	2 Ertragsüberschüsse werden solange dem Eigenkapital zugewiesen, bis dieses mindestens eine Höhe von rund 25 % des jährlichen Gemeindesteuerertrages erreicht hat.
	§ 88^{bis} 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
	2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.
§ 89 b. Finanzplan Die Finanzkommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen mehrjährigen Finanzplan, welcher periodisch zu überarbeiten ist und als Richtlinie bei der Budgetierung dient.	§ 89 b. Finanzplan 1 Die Finanzkommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen mehrjährigen Finanzplan, welcher jährlich zu überarbeiten ist.
	2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.
§ 90 II. Jahresrechnung, Allgemeines 1 Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung.	§ 90 II. Jahresrechnung, Allgemeines 1 Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung Bilanz .
2 Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.	2 Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.
§ 91 Verwaltungs- und Bestandesrechnung 1 Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.	§ 91 Verwaltungs- und Bestandesrechnung Verwaltungsrechnung und Bilanz 1 Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.
2 Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.	2 Die Bestandesrechnung Bilanz enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.
§ 93 Termine Es gelten folgende Termine:	§ 93 Termine Es gelten folgende Termine:

<p>a) die Finanzverwaltung reicht die Rechnung beim Gemeindepräsidium bis Ende März ein;</p> <p>b) die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Rechnung und erstellt dem Gemeinderat ihren Bericht bis Ende April;</p> <p>c) der Gemeinderat berät und überweist die Rechnung bis spätestens Ende Mai an die Gemeindeversammlung;</p> <p>d) die Gemeindeversammlung behandelt die Rechnung bis spätestens Ende Juni.</p>	<p>a) die Finanzverwaltung reicht die Rechnung Jahresrechnung beim Gemeindepräsidium bis Ende März ein;</p> <p>b) die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Rechnung Jahresrechnung und erstellt dem Gemeinderat ihren Bericht bis Ende April;</p> <p>c) der Gemeinderat berät und überweist die Rechnung Jahresrechnung bis spätestens Ende Mai an die Gemeindeversammlung;</p> <p>d) die Gemeindeversammlung behandelt die Rechnung Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni.</p>
<p>§ 101 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind Bestimmungen, die den revidierten Paragraphen und Anhängen widersprechen, aufgehoben. Die folgenden Paragraphen und Anhänge wurden revidiert: § 11, § 15, § 23, § 29, § 42, § 46, § 49, § 57, § 58, § 62, §64, § 65, § 76, § 77, § 78 (neu §§ 78 a und b), § 79, § 80, § 100, § 101, § 102, Anhang I</p>	<p>§ 101 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind Bestimmungen, die den revidierten Paragraphen und Anhängen widersprechen, aufgehoben. Die folgenden Paragraphen und Anhänge wurden revidiert: § 9, § 11, § 15, § 23, § 24, § 29, § 42, § 46, § 49, § 51, § 56, § 57, § 58, § 62, §64, § 65, § 72, § 76, § 77, § 78 (neu §§ 78 a und b), § 79, § 80, § 81, § 83 bis 16, § 84, § 85, § 86, § 87, § 88, § 89, § 90, § 91, § 93, § 100, § 101, § 102, Anhang I</p>
<p>§ 102 Inkrafttreten Die Teilrevision dieser Gemeindeordnung tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. August 2014 in Kraft. Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 13. Juni 2013</p> <p>Im Namen der Gemeindeversammlung</p> <p>Der Gemeindepräsident: Martin Blaser</p> <p>Der Leiter Zentrale Dienste: Michael Ruefer</p>	<p>§ 102 Inkrafttreten Die Teilrevision dieser Gemeindeordnung tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 4. August 2014 1. Januar 2018 in Kraft. Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 13. Juni 2013 30. November 2017.</p> <p>Im Namen der Gemeindeversammlung</p> <p>Der Gemeindepräsident: Martin Blaser Stefan Hug</p> <p>Die Leiterin Zentrale Dienste i.V: Michael Ruefer Sibylle Kaufmann</p>

2. Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Einführung von HRM 2

Inhaltlich/materielle Anpassungen:

- GR beschliesst den Finanzplan (§ 89. Abs. 2)
- Neu: Internes Kontrollsystem (§ 88 bis)

Begriffliche Anpassungen:

- Voranschlag → Budget (§§ 23, 24, 42, 56, 65, 72, 78a), 81, 83bis, 84, 85, 86, 87)
- Laufende Rechnung → Erfolgsrechnung (§§ 88, 91)
- Bestandesrechnung → Bilanz (§§ 91)
- Rechnung → Jahresrechnung (§§ 23, 65,)
- Kontrollstelle → Revisionsstelle (§§ 23, 65)

Redaktionelle Anpassungen:

- Sprachliche Fehler (§§ 9, 42, 46, 51, 56)

7

2. Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Einführung von HRM 2

Antrag des Gemeinderates: (einstimmig)

Zustimmung zu den Änderungen der Gemeindeordnung (R_111) vom 17. Mai 2001.

8

Hug-Port.: Mit der Einführung von HRM 2 müssen verschiedene Anpassungen der Gemeindeordnung vorgenommen werden. Einerseits müssen Begriffe angepasst werden, andererseits müssen Vorgaben neu in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Gleichzeitig werden noch sprachliche Fehler korrigiert. Unsere Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2001. Wir planen noch in dieser Legislatur eine Totalrevision der Gemeindeordnung. Da die Anpassungen im Zusammenhang mit HRM2 bis Ende 2017 vorgenommen werden müssen, werden diese vorgezogen. Wir haben bereits seit 2012 ein IKS, nun muss es in der Gemeindeordnung erwähnt werden. Ebenso wird bei uns der Finanzplan seit 2015 bereits vom Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat hat den Änderungen am 6. November 2017 einstimmig zugestimmt.

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Krebs René: Bei § 93 lit. b ist nebst der Rechnungsprüfungskommission die Revisionsstelle zu ergänzen. Bei § 42 lit. c und d ist der Trennungsstrich zu löschen.

Beschluss (einstimmig)

Die Gemeindeversammlung stimmt den Änderungen der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001, Stand 16. Juni 2016 (R_111) gemäss synoptischer Darstellung wie folgt zu:

§ 9 Interpellation

2 Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem **Behördenmitglied**;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

§ 23 II. Befugnisse

Neben den in § 12 aufgeführten Befugnissen, mit Ausnahme von § 41 Abs. 2 stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Kompetenzen zu:

- b) Sie beschliesst:
 1. **Das Budget** und den Steuerfuss.
 2. **Die Jahresrechnung.**
- g) Sie wählt eine aussenstehende **Revisionsstelle** für längstens die Dauer einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.

§ 24 III. Einberufung

Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr:

- a) um **das Budget** für das kommende Jahr zu beschliessen;
- b) um die **Jahresrechnung** des vergangenen Jahres zu be-

schliessen

§ 42 III. Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 1. Beschlussfassung über im **Budget** nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis Fr. 250'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr 1 Million Franken nicht übersteigen darf, vorbehalten bleibt § 87, Abs. 2
 2. Beschlussfassung über im **Budget** nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.00, wobei die Gesamtsumme pro Jahr Fr. 250'000.00 nicht übersteigen darf;
 5. die Vergabe von Arbeits-, Planungs- und Lieferaufträgen (Projektgenehmigungen, **Arbeitsvergabe**, Anschaffungen) im Rahmen des **Budgets**, soweit sie nicht in die Kompetenz der Kommissionen gemäss den §§ 56 und 59 fallen.

§ 46 c. Abtretungspflicht

1 Die Abtretungspflicht besteht für **Behördenmitglieder** und Ersatzmitglieder, Gemeindeangestellte:

b) wenn sie sich schon in anderer **amtlicher** Stellung oder aufgrund

eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

§ 51 **Wahlausschlussgründe**, Abtretungspflicht

Der Unvereinbarkeitsgrund nach dem Gemeindegesetz und die Abtretungspflicht nach § 46 gelten auch für alle Kommissionen und Vertretungen.

§ 56 III. Tätigkeitsbereiche Befugnisse

3 Sie verfügen über die im **Budget** bewilligten Kredite in der **Erfolgsrechnung** in ihrem **Zuständigkeitsbereich**.

§ 65 Finanzkommission

1 Die Finanzkommission berät Behörden und Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen und Sachgeschäften. Sie erstellt den Finanzplan zuhanden des Gemeinderates und nimmt Stellung zum **Budget und zur Jahresrechnung**.

2 Sie übt ein Finanzcontrolling über Verwaltungsvorgänge aus. Die Aufgaben und Kompetenzen sind mit der Rechnungsprüfungskommission **oder der Revisionsstelle** zu koordinieren.

§ 72 Kulturkommission

2 Sie verfügt über den im **Budget** bewilligten Kredit.

§ 78a GemeindepräsidentIn und GemeindevizepräsidentIn

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist das leitende Ausführungsorgan der Gemeinde und vertritt die Gemeinde nach aussen. Er oder sie hat ausserdem die ihm oder ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Obliegenheiten, zu erfüllen:

- g) verfügt im Rahmen des **Budgets** über eine Finanzkompetenz bis zu Fr. 20'000.00 im Einzelfall;

§ 81 Bauverwalter oder Bauverwalterin

Die Bauverwaltung wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin geführt. Im Zuständigkeitsbereich der Bauverwaltung kann er oder sie über bewilligte Kredite im Rahmen des **Budgets** bis

Fr. 10'000.00 pro Einzelfall verfügen. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

Die Aufgaben der Bauverwaltung sind:

- a) Vorbereitung und Vollzug von Baubewilligungsverfahren;
- b) Vorbereitung und Vollzug von Planungsverfahren;
- c) Unterhalt der Gemeindeliegenschaften und der öffentlichen Anlagen;
- d) Überwachung und Unterhalt der gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie Strassen und Werke
- e) Vollzug der Beschlüsse der Baukommission;
- f) Vollzug der Umweltschutzmassnahmen;
- g) Belange des öffentlichen Verkehrs;
- h) Aufsicht des Werkhofes und des Hauswartdienstes.

VI. EV Energieversorgung Biberist

§ 83 bis 16

4 Organisation, Aufgaben und Befugnisse der EV Energieversorgung Biberist werden in einem besonderen Gemeindereglement (Statuten der EV Energieversorgung Biberist) geregelt. **Das Budget** der EV Energieversorgung Biberist ist dem fakultativen Referendum entzogen.

E. BUDGET UND RECHNUNGSWESEN

§ 84 I. Budget

1 **Das Budget** umfasst den gesamten Gemeindehaushalt für das künftige Rechnungsjahr. Damit verbunden ist die Festsetzung des Steuerfusses.

2 Mit dem **Budget** ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

3 Für **das Budget** gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Spezialgesetze.

§ 85 a. Termine

Es gelten folgende Termine:

- a) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen reichen die Kreditbegehren bis spätestens Ende August bei der Finanzverwaltung ein;
- b) die Finanzverwaltung reicht **das gesamte Budget** bis spätestens Ende September beim Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeinderates ein;
- c) die Gemeindeversammlung behandelt **das Budget** vor Jahresende.

§ 86 Neue Ausgaben

1 Bevor über **das Budget** beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende **nicht gebundene** Ausgaben von über Fr. 100'000.00 unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in **das Budget** aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über **das Budget** beschlossen werden.

§ 87 Nachtragskredite

1 Reicht der **Budgetkredit** nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält **das Budget** keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

§ 88 Rechnungsausgleich

1 Die **Erfolgsrechnung** darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, der das Eigenkapital übersteigt.

§ 88^{bis}

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.

§ 89 b. Finanzplan

1 Die Finanzkommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen mehrjährigen Finanzplan, welcher jährlich zu überarbeiten ist.

2 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 90 II. Jahresrechnung, Allgemeines

1 Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und **Bilanz**.

§ 91 **Verwaltungsrechnung und Bilanz**

1 Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der **Erfolgsrechnung** und der Investitionsrechnung.

2 Die **Bilanz** enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

§ 93 Termine

Es gelten folgende Termine:

- a) die Finanzverwaltung reicht die **Jahresrechnung** beim Gemeindepräsidium bis Ende März ein;
- b) die Rechnungsprüfungskommission **bzw. Revisionsstelle** überprüft die **Jahresrechnung** und erstellt dem Gemeinderat ihren Bericht bis Ende April;
- c) der Gemeinderat berät und überweist die **Jahresrechnung** bis spätestens Ende Mai an die Gemeindeversammlung;
- d) die Gemeindeversammlung behandelt die **Jahresrechnung** bis spätestens Ende Juni.

§ 101 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind Bestimmungen, die den revidierten Paragraphen und Anhängen widersprechen, aufgehoben.

Die folgenden Paragraphen und Anhänge wurden revidiert:

§ 9, § 11, § 15, § 23, **§ 24**, § 29, § 42, § 46, § 49, **§ 51**, **§ 56**, § 57, § 58, § 62, § 64, § 65, **§ 72**, § 76, § 77, § 78 (neu §§ 78 a und b), § 79, § 80, **§ 81**, **§ 83 bis 16**, **§ 84**, **§ 85**, **§ 86**, **§ 87**, **§ 88**, **§ 89**, **§ 90**, **§ 91**, **§ 93**, § 100, § 101, § 102,

Anhang I

§ 102 Inkrafttreten

Die Teilrevision dieser Gemeindeordnung tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am **1. Januar 2018** in Kraft.
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am **30. November 2017**.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: **Stefan Hug**

Die Leiterin Zentrale Dienste i.V: **Sibylle Kaufmann**

RN 0.1.1 / LN 681

2017-11 Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (R_121): Formelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2; Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Keine

Ausgangslage

Unsere Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) stammt aus dem Jahr 2001. Zwar wurden seither diverse Anpassungen vorgenommen, sie entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Deshalb soll sie in dieser Legislatur einer Totalrevision unterzogen werden. Der Ablauf und die inhaltlichen Aspekte der Revision ebenso wie der Zeitplan sind noch nicht klar. Der Gemeinderat wird in den nächsten Monaten über den Fahrplan befinden müssen. Eine totalrevidierte Dienst- und Gehaltsordnung wird der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäss Vorgaben des Kantons müssen die Gemeindereglemente bis spätestens im Jahre 2017 den neuen Anforderungen des HRM2 angepasst sein. Um diese Vorgabe einhalten zu können, wurde die Anpassungen im Rahmen der Einführung des HRM2 vorgezogen. Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung müssen der Gemeindeversammlung gemäss § 23 Bst. a) der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Erwägungen

Bei der vorliegenden Anpassungen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung (§3 Abs. 2), um eine begriffliche Anpassung (§48), sowie um formelle Anpassung (§80).

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Änderungen am 6. November 2017 einstimmig und ohne Wortmeldung gutgeheissen.

Beschlussentwurf


Die Gemeindeversammlung stimmt den Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Stand 16. Juni 2016 (R_121), gemäss synoptischer Darstellung wie folgt zu:

DIENTST- UND GEHALTSORDNUNG (DGO) FÜR DAS PERSONAL DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST vom 17. Mai 2001 (Stand 27.11.2014)	DIENTST- UND GEHALTSORDNUNG (DGO) FÜR DAS PERSONAL DER EINWOHNER-GEMEINDE BI- BERIST vom 17. Mai 2001 (Stand 27.11.2014)
--	---

<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist - gestützt auf § 56 litera a) des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 und § 23 litera a) der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001 - beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist - gestützt auf § 56 litera a) des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 und § 23 litera a) der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001 - beschliesst:</p>
<p>§ 3 Dienstverhältnisse</p>	<p>§ 3 Dienstverhältnisse</p>
<p>1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p>	<p>1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p>
<p>2 Beamte und Beamtinnen (nach Gemeindegesetz) werden auf Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>2 Beamte und Beamtinnen (nach Gemeindegesetz) werden auf jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>
<p>3 Das übrige Gemeindepersonal wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt oder angestellt, und das Dienstverhältnis kann gegenseitig gekündigt werden.</p>	<p>3 Das übrige Gemeindepersonal wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt oder angestellt, und das Dienstverhältnis kann gegenseitig gekündigt werden.</p>
<p>4 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.</p>	<p>4 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.</p>
<p>§ 48 Teuerungszulage</p>	<p>§ 48 Teuerungszulage</p>
<p>Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage für das Gemeindepersonal auf dem Grundlohn und den Erfahrungsstufen jährlich mit dem Voranschlag fest. Die Teuerungszulage ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen.</p>	<p>Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage für das Gemeindepersonal auf dem Grundlohn und den Erfahrungsstufen jährlich mit dem Voranschlag fest. Die Teuerungszulage ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages Budgets zu beschliessen.</p>
<p>§ 80 Inkrafttreten</p>	<p>§ 80 Inkrafttreten</p>
<p>1 Die Teilrevision dieser Dienst- und Gehaltsordnung tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartements am 1. August 2014 in Kraft.</p>	<p>1 Die Teilrevision dieser Dienst- und Gehaltsordnung tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartements am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
<p>2 Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision sind alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Insbesondere sind Bestimmungen, die den revidierten Paragraphen und Anhängen widersprechen, aufgehoben. Die folgenden Paragraphen und Anhänge wurden revidiert: § 4, § 5, § 7, § 9, § 12, § 18, § 26, § 28, § 29, § 30, § 31, § 40, § 53, § 56, § 57, § 58, § 74, § 75, § 78, § 80, Anhang A, Anhang B</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 16. Juni 2011.</p>	<p>2 Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision sind alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Insbesondere sind Bestimmungen, die den revidierten Paragraphen und Anhängen widersprechen, aufgehoben. Die folgenden Paragraphen und Anhänge wurden revidiert: §3, § 4, § 5, § 7, § 9, § 12, § 18, § 26, § 28, § 29, § 30, § 31, § 40, § 48, § 53, § 56, § 57, § 58, § 74, § 75, § 78, § 80 Anhang A, Anhang B</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 30. November 2017.</p>

<p>Im Namen der Gemeindeversammlung:</p> <p>Der Gemeindepräsident: Martin Blaser</p> <p>Der Leiter Zentrale Dienste: Michael Ruefer</p>	<p>Im Namen der Gemeindeversammlung:</p> <p>Der Gemeindepräsident: Martin Blaser Stefan Hug</p> <p>Die Leiterin Zentrale Dienste i.V.: Michael Ruefer Sibylle Kaufmann</p>
---	---

Eintreten



3. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (R_121) im Zusammenhang mit der Einführung von HRM 2.

Begriffliche Anpassung (HRM2)

- Voranschlag → Budget (§ 48)

Redaktionelle Anpassung

- ...jeweils auf eine Amtsdauer (§ 3 Abs. 2)

Formelle Anpassung

- Inkrafttreten (§ 80)

Antrag des Gemeinderates:
(einstimmig)
Zustimmung zu den Änderungen.

10

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Krebs René: Bei § 48 ist „Voranschlag“ mit „Budget“ zu ersetzen

Beschluss *(einstimmig)*

Die Gemeindeversammlung stimmt den Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Stand 16. Juni 2016 (R_121), gemäss synoptischer Darstellung wie folgt zu:

§ 3 Dienstverhältnisse
2 Beamte und Beamtinnen (nach Gemeindegesetz) werden **je-
weils auf eine** Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 48 Teuerungszulage
Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage für das Gemeindepersonal auf dem Grundlohn und den Erfahrungsstufen jährlich mit dem Budget fest. Die Teuerungszulage ist von der Gemeindeversammlung im Rahmen des **Budgets** zu beschliessen.

§ 80 Inkrafttreten
1 Die Teilrevision dieser Dienst- und Gehaltsordnung tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartements am **1. Januar 2018** in Kraft.
2 Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision sind alle dieser Dienst- und Gehaltsordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind Bestimmungen, die den revidierten Paragrafen und Anhängen widersprechen, aufgehoben.

Die folgenden Paragraphen und Anhänge wurden revidiert:
§3, § 4, § 5, § 7, § 9, § 12, § 18, § 26, § 28, § 29, § 30, § 31, § 40,
§ 48, § 53, § 56, § 57, § 58, § 74, § 75, § 78, § 80
Anhang A, Anhang B

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist
beschlossen am **30. November 2017**.

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: **Stefan Hug**

Die Leiterin Zentrale Dienste i.V.: **Sibylle Kaufmann**

RN 0.1.1 / LN 681

2017-12 Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (R_121): Anhang A (Reorganisation Hauswartswesen); Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Keine

Ausgangslage

Reinigung, Unterhalt und Bereitstellung der gemeindeeigenen Gebäude werden von drei (vollamtlichen) Hauswarten, drei stellvertretenden Hauswarten sowie von aktuell insgesamt 14 Reinigungsangestellten sichergestellt.

Die Hauswarte sind als einzige im Monatslohn angestellt, die weiteren Angestellten im Hausdienst sind im Stundenlohn angestellt. In der Stellenbuchhaltung in Anhang A der DGO werden lediglich Angestellte im Monatslohn erfasst, Angestellte im Stundenlohn sind darin nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des Voranschlages 2016 wurde unter den diversen Gebäudekonten für eine Arbeitsplatzberechnung für den Reinigungs- und Wartungsaufwand der gemeindeeigenen Liegenschaften ein Gesamtkredit bewilligt.

In den Jahren zuvor wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Sanierung der Schulbauten und diversen anderen Umorganisationen immer wieder zusätzliche Räumlichkeiten, welche zusätzlichen Reinigungs- und Wartungsaufwand erfordern, geschaffen.

Seitens der Hauswarte wurde deshalb gewünscht, eine Arbeitsplatzberechnung sämtlicher Hochbauten der Einwohnergemeinde Biberist durchführen zu lassen, damit die benötigten Pensen von einer neutralen Stelle überprüft werden können. Dieser Wunsch wurde sowohl vom Verwaltungsleiter wie auch von der Bauverwaltung unterstützt.

Der Auftrag für die Arbeitsplatzberechnung wurde von der BWK am 24. Mai 2016 an die Firma toolsuisse AG in Luzern erteilt.

Erwägungen

Im Juli 2016 wurden sämtliche Gebäude mit den dazugehörigen Aussenanlagen aufgenommen und jeder Raum mit Ausbaustandard erfasst. Eine Begehung vor Ort fand mit den Hauswarten statt. Im August 2016 erfolgte eine 1. Arbeitsplatzberechnung. Durch personelle Engpässe auf der BV hat sich das Geschäft verzögert.

Die Arbeitsplatzberechnung wurde auf die einzelnen Hauswartkreise ausgelegt:

1. Bezirks-, Oberes-, Unteres-, Werkhofschulhaus, Alte Turnhalle, Pavillon
2. Gemeindeverwaltung, Sozialdienst

3. Kindergarten Fällimoos und Friedhofhalle
4. Kindergarten Grütt und Egelmoos
5. Schulhaus Bleichematt mit Turnhallen
6. Schulhaus Mühlematt mit Turnhalle
7. Dreifachsporthalle

Toolsuisse errechnete einen Reinigungs- und Wartungsaufwand von insgesamt 19'806 Stunden für alle Anlagen. Im Jahr 2016 wurden für alle Anlagen effektiv insgesamt 19'943 Stunden aufgewendet. Die Differenz liegt somit mit 137 Stunden bei 0.7 %, was im Rahmen der Streuung liegt und vernachlässigbar ist. Die Arbeitsplatzbewertung hat also gezeigt, dass bisher sehr effektiv gewartet und gereinigt worden ist.

Der Aufwand für die Reinigung und Bereitstellung der Alten Turnhalle wird sich durch die Abend- und Wochenendvermietungen in der Zukunft erhöhen. Darüber lässt sich aber noch keine genaue Aussage machen, da wir mit der Vermietung erst im September 2017 begonnen haben.

Seit diesem Sommer ist die stv. Hauswartin Mühlematt zusätzlich verantwortlich für die Sporthalle. Der Aufwand für beide Tätigkeiten (Stellvertretung Hauswart Mühlematt sowie Sporthalle, Hauswartkreise 6 und 7) entspricht 90 % eines vollen Pensums. Die stv. Hauswartin war bis jetzt im Stundenlohn angestellt. Angestellte im Stundenlohn werden, wie eingangs erwähnt, ausserhalb der Pensendotation gemäss DGO angestellt und sind im Total der Stellen in Anhang A der DGO nicht enthalten. Mit der Übernahme der Verantwortung soll sie neu in ein Anstellungsverhältnis im Monatslohn überführt werden, was die Überführung in die Pensenbuchhaltung der DGO erfordert. Deshalb beantragen wir eine Erhöhung der bewilligten Stellen in Anhang A der DGO um 90 %.

Der stv. Hauswart für die Gebäude Bezirks-, Oberes-, Unteres-, Werkhofschulhaus, Alte Turnhalle, Pavillon, Gemeindeverwaltung und Sozialdienst (Campus Bernstrasse und Gemeindeverwaltung, Hauswartkreise 1 und 2) ist aktuell mit einem Pensum von 60% im Stundenlohn angestellt. Mit der angestrebten zusätzlichen Vermietung der Alten Turnhalle wird sich der Aufwand erhöhen. Diese zusätzlichen Kosten können mindestens teilweise durch zusätzliche Vermietungsgebühren kompensiert werden. Wir rechnen mit einem zusätzlichen Aufwand von bis zu 20% im Verlaufe des Jahres 2018. Diese Funktion ist, weil im Stundenlohn, ebenfalls nicht im Stellentotal in Anhang A der DGO enthalten. Diese Anstellung soll ebenfalls vom Stundenlohn in eine Anstellung im Monatslohn überführt werden. Dies bedingt eine Anpassung des Totals der Stellen in Anhang A der DGO.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Alte Turnhalle durch die Vermietungen soll vorerst nicht mit einer fixen Pensenerhöhung abgegolten werden. Hier sollen die zusätzlichen Reinigungsstunden nach effektivem Aufwand im Stundenlohn abgegolten werden.

In der Hauptsache handelt es sich, wie erwähnt, um die Umwandlung von Anstellungsverhältnissen vom Stundenlohn in solche im Monatslohn. Der Gemeinde entstehen dadurch gegenüber heute keine Mehrkosten, bzw. die durch die zusätzliche Reinigung und Bereitstellung der Alten Turnhalle als Folge der zusätzlichen Vermietungen entstehenden Zusatzkosten können durch Benutzungsgebühren kompensiert werden.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Pensenanpassungen in Anhang A der DGO:

	aktuell	neu	Total Anhang A DGO	
			aktuell	neu
Stv. Hauswartung Mühlematt/Gebäudeverantwortliche Sporthalle	90% (Stundenlohn)	90% (Monatslohn)	43.95	45.45
Stv. Hauswart Campus Bernstrasse und Gemeindeverwaltung	60% (Stundenlohn)	60% Monatslohn)		

Der Gemeinderat hat die Überführung der Anstellungsverhältnisse vom Stundenlohn in den Monatslohn am 30. Oktober 2017 einstimmig gutgeheissen. Die ursprünglich vorgesehene Aufsto-

ckung des stv. Hauswartes Campus Bernstrasse/Gemeindeverwaltung auf 80% hat der Gemeinderat mit 9:1 Stimme bei 1 Enthaltung abgelehnt. Somit bleibt es bei einer 60%-Anstellung. Allfällige zusätzliche Aufwendungen sollen, nach Auffassung des Gemeinderates, allenfalls zusätzlich auf Stundenlohnbasis abgegolten werden.

Da das Total der Stellen des Verwaltungs- und Betriebspersonals im Anhang A der DGO aufgeführt ist, muss die Pensenanpassung gemäss § 23 Bst. a) der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Beschlussentwurf

Das Total der bewilligten Stellen in Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung wird von 43.95 auf 45.45 erhöht.

Eintreten



4. Reorganisation Hauswartwesen

Ausgangslage:

- Überprüfung Arbeitsaufwand Hauswarte

Soll	Ist	Abweichung
19'806 h	19'943 h	137 h 0.7 %

- Pensendotation in Anhang A DGO enthält nur Personal im Monatslohn

Ziel:

- Umwandlung Anstellungsverhältnis von zwei stv. Hauswarten in Anstellung im Monatslohn
(Keine Pensenaufstockung!)

12



4. Reorganisation Hauswartwesen

Antrag des Gemeinderates:

(mit 9:1 Stimme bei 1 Enthaltung)

Das Total der bewilligten Stellen in Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO, R_121) wird von 43.95 auf 45.45 erhöht.

13

Hug-Port: Die Reinigung und Unterhalt der Gemeindeliegenschaften erfolgt durch drei vollamtliche Hauswarte, drei stv. Hauswarte im Teilzeitpensum mit Stundenlohn und insgesamt 14 Reinigungsangestellten im Teilzeitpensum mit Stundenlohn. Die Überprüfung des Reinigungsaufwandes durch eine externe Fachfirma hat einen Zeitaufwand von 19'806 Stunden pro Jahr für alle Gebäude ergeben. Der 2016 geleistete Zeitaufwand betrug 19'943 Stunden. Zwei der drei stv. Hauswarte sollen von einer Anstellung im Stundenlohn in den Monatslohn überführt werden. Es handelt sich nicht um eine Pensenaufstockung. Angestellte im Monatslohn werden in der DGO aufgeführt, deshalb muss die Gemeindeversammlung darüber befinden. Anstellung und Einsatzbereiche sind in der Kompetenz der Verwaltung.

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen

Beschluss *(einstimmig bei 1 Enthaltung)*

Das Total der bewilligten Stellen in Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung wird von 43.95 auf 45.45 erhöht.

RN 0.1.1 / LN 681

2017-13 Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (R_121): Anhang B (Anpassung Gehaltstabelle nebenamtliche Funktionäre); Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Keine.

Ausgangslage

Die Dienst- und Gehaltsordnung regelt unter anderem in Anhang B die Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre. Die aktuellen Entschädigungen wurden letztmals 2008 angepasst.

Eine Arbeitsgruppe mit allen Fraktionsverantwortlichen hat die bestehenden Sitzungsgelder sowie die jährlichen Pauschalentschädigungen beurteilt.

Das Feuerwehrkommando hat anlässlich einer Stabsitzung die Organisation überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass diverse in Anhang B Bst. b) der DGO aufgeführte Funktionen nicht mehr richtig benannt sind, fehlen oder nicht mehr existieren. Im Weiteren wurden die aufgeführten Entschädigungen mit den Empfehlungen der SGV verglichen.

Erwägungen

Sowohl die Entschädigungen der Behördenmitglieder (Gemeinderat, Kommissionen, Funktionäre) als auch diejenigen der Feuerwehr wurden seit Längerem nicht mehr abgepasst. Die Anforderungen an die nebenamtlichen Funktionäre sind indessen stetig gestiegen. Mitglieder des Gemeinderates werden auch ausserhalb der eigentlichen Gemeinderatssitzungen beansprucht. Diese Präsenz soll neu mit einer Pauschale von CHF 1'500 für ordentliche Gemeinderatsmitglieder sowie mit CHF 500 für Ersatzmitglieder abgegolten werden. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine Pauschale von CHF 500.

In den letzten Jahren wurden auch diverse Funktionen der Verwaltung neu beurteilt und in eine höhere Besoldungsklasse überführt. Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Arbeit der nebenamtlichen Funktionäre ein wesentlicher Bestandteil einer gut funktionierenden Gemeinde ist und angemessen entschädigt werden soll. Aus diesem Grund sollen die Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre auf die neue Legislaturperiode 2017-2021 angepasst werden.

Das Feuerwehrkommando seinerseits möchte die in Anhang B Bst. b) der DGO aufgeführten Funktionen den tatsächlichen Gegebenheiten und die Entschädigungen den Empfehlungen der SGV anpassen.

Aufgrund dieser Anpassungen sind mit Mehrkosten von rund CHF 90'000 pro Jahr (inkl. Sozialleistungen) zu rechnen.

Der Gemeinderat hat die Anpassungen am 25. September 2017 einstimmig gutgeheissen. Die Anpassungen sind gemäss §23 lit. c der Gemeindeordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussentwurf

1. Anhang B der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Biberist (R_121) vom 17. Mai 2001 (Stand 16.06.2016) wird wie folgt angepasst:

ANHANG B

DIENTST- UND GEHALTSORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

GEHALTSTABELLE NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE

Gültig ab 1. 10. 2017

a) Sitzungsgelder

			aktuell	Neu
	Gemeinderat und Kommissionen			
1	Gemeinderat		80.00	100.00
2	Sitzungsgeldberechtigte Fraktionssitzungen		60.00	80.00
3	Kommissionen und Subkommissionen		60.00	100.00
4	Präsident und Aktuar erhalten, sofern sie keine Pauschalentschädigung beziehen, pro Sitzung eine Zulage von		100.00	150.00
5	Für ganztägige Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld		180.00	300.00
6	Für halbtägige Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld		90.00	150.00
7	Stundenansatz allgemein, wo nicht besonders geregelt		30.00	50.00
	Wahlbüro			
	Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten folgende Entschädigungen:			
8	Samstag	pro Stunde	24.00	30.00
9	Sonntag	pro Stunde	36.00	45.00

b) Jährliche Pauschalentschädigungen

	Mitglieder des Gemeinderates			
	Ordentliche Mitglieder des Gemeinderates			1'500.00
	Ersatzmitglieder			500.00
	Fraktionsverantwortliche/r			500.00
	Kommissionspräsidenten			
1	Bau- und Werkkommission		4'000.00	4'000.00
2	Finanzkommission		1'500.00	1'500.00
3	Kilbikommission		1'500.00	1'500.00
4	Kinder- und Jugendkommission		2'100.00	1'500.00
5	Kulturkommission		600.00	1'500.00
7	Rechnungsprüfungskommission		1'500.00	1'500.00
8	Spitexkommission		1'500.00	streichen
9	Verkehrskommission		600.00	600.00
	Schulkommission, Schulhausvorsteher/innen			
20	<i>Entschädigung ausserhalb Dienstauftrag¹</i>		12'000.00	12'000.00
	Flankierender Unterricht:			
21	Aufgabenhilfe	pro Stunde	30.00	30.00
22	Prophylaxenhelferin	pro Stunde	30.00	30.00
	Feuerwehr			
23	Kommandant		8'000.00	10'000.00

¹ Wird momentan nicht beansprucht.

24	Kommandant-Stellvertreter und Ausbildungschef		4'000.00	5'000.00
25	Chef Zug 1 und Zug 2	je	1'500.00	2'000.00
26	Stellvertreter Chef Zug 1 und Zug 2	je	600.00	600.00
27	Chef Atemschutz		2'000.00	2'000.00
28	Stellvertreter Chef Atemschutz		600.00	600.00
29	Chef Regionaler Atemschutz- und Einsatzakten-Of		2'000.00	streichen
30	Stellvertreter Regionaler AS- und EA-Of		600.00	streichen
31	Chef Pionierzug		2'000.00	2'000.00
32	Stellvertreter Chef Pionierzug		600.00	600.00
33	Chef Elektrogruppe		1'000.00	streichen
34	Stellvertreter Chef Elektrogruppe		600.00	streichen
35	Chef Verkehrsgruppe		1'000.00	1'000.00
36	Stellvertreter Chef Verkehrsgruppe		600.00	600.00
37	Chef Sanitätsgruppe		1'000.00	1'000.00
38	Stellvertreter Chef Sanitätsgruppe		600.00	600.00
39	Fourier		4'000.00	4'000.00
40	Kommunikations-Of		2'000.00	1'500.00
41	Sonntagspikettdienst	pauschal	120.00	120.00
42	Hauptübung	pauschal	105.00	105.00
43	Chef Motorfahrzeuge	pauschal	24.00	2'000.00
44	Stellvertreter Chef Motorfahrzeuge	pauschal	24.00	600.00
45	Materialverwalter	pro Stunde	24.00	30.00
46	Übungen	pro Stunde	24.00	30.00
47	Wehrdienst	pro Stunde	30.00	30.00
	Elektrokoordinator ³⁾			30.00
	Stellvertreter Elektrokoordinator ^{3) 2)}			30.00
	Einsatzaktenoffizier			1'500.00
	Chef PbU Zug			2'000.00
	Stellvertreter PbU Zug			600.00

²⁾ Funktionen sind nur bei Bedarf besetzt

2. Die entsprechende Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2017 in Kraft.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Ast Martin: Ich habe drei Fragen. 1. Wie werden die nichtständigen Kommissionen entschädigt?
2. Wie hat sich die Teuerung zwischen 2008 und 2017 entwickelt? 3. Wieviel Geld haben wir im laufenden Jahr für alle nebenamtliche Tätigkeiten bezahlt und mit wie vielen zusätzlichen Kosten müssen wir rechnen?

Hug-Port.: Nichtständige Kommissionen wie die KRSP werden wie die ständigen Kommission mit CHF 100.- entschädigt. Kommissionspräsidien erhalten eine Zulage von CHF 150.00, sofern sie keine Pauschale erhalten. Teuerung haben wir keine ausgerechnet. Wir hatten in den letzten Jahren keine Teuerung oder sogar eine negative Teuerung. Wir gehen davon aus, dass wir Mehrkosten von CHF 90'000.00 haben werden. Was wir im Jahr 2016 ausgegeben haben, müsste ich ausrechnen.

Ast Martin: Ich finde diesen Entscheid schwierig. Uns fehlt eine Basis um diesen Entscheid zu fällen. Es ist ein Unterschied ob wir CHF 800'000.00 oder CHF 890'000.00 für nebenamtliche Funktionen bezahlen. CHF 100.00 pro Sitzung für Kommissionen empfinde ich als sehr gut bezahlt.

Hug-Port.: Wir haben unsere Gehaltstabelle mit der Besoldung der umliegenden Gemeinden verglichen. In Zuchwil erhält der Gemeinderat für eine Sitzung bis zu einer Stunde CHF 40.00, bis zu zwei Stunden CHF 80.00 und für über zwei Stunden CHF 120.00.

Wir haben selten eine Sitzung die weniger als zwei Stunden dauert. In Zuchwil wären es also immer CHF 120.00 pro Sitzung. Mitglieder der Kommissionen erhalten in Zuchwil bis zu einer Stunde CHF 30.00, bis zu zwei Stunden CHF 60.00 und über zwei Stunden CHF 90.00. Unsere Kommissionssitzungen gehen in der Regel länger als zwei Stunden. Wir bewegen uns also absolut im Rahmen.

Schüpbach Daniel: Zu der Pauschalentschädigung für den Gemeinderat: Ich als Vereinsmitglied muss dem Verein jedes Jahr Rechenschaft ablegen, wie viele Besucher ich bei einer Veranstaltung habe. Gibt der Gemeinderat auch Rechenschaft ab, welche Vereinsanlässe und Veranstaltungen er besucht?

Hug-Port.: Delegationen werden separat aufgeführt und auch separat entschädigt. Die Pauschale ist für Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, Telefonate und Gespräche. Wir werden vermehrt auf elektronische Dokumentenzustellung umstellen. Für den Gemeinderat bedeutet es ein kleiner zusätzlicher Aufwand.

Ernst Heinz: Sind die hier erwähnten Änderungen bereits im Budget enthalten?

Hug-Port.: Sie sind bereits im Budget einberechnet.

Beschluss (mehrheitlich bei 4 Enthaltungen)

1. Anhang B der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Biberist (R_121) vom 17. Mai 2001 (Stand 16.06.2016) wird wie folgt angepasst:

ANHANG B

DIENST- UND GEHALTSORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

GEHALTSTABELLE NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE

Gültig ab 1. 10. 2017

a) Sitzungsgelder

	Gemeinderat und Kommissionen		
1	Gemeinderat		100.00
2	Sitzungsgeldberechtigte Fraktionssitzungen		80.00
3	Kommissionen und Subkommissionen		100.00
4	Präsident und Aktuar erhalten, sofern sie keine Pauschalentschädigung beziehen, pro Sitzung eine Zulage von		150.00
5	Für ganztägige Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld		300.00
6	Für halbtägige Sitzungen beträgt das Sitzungsgeld		150.00
7	Stundenansatz allgemein, wo nicht besonders geregelt		50.00
	Wahlbüro		
	Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten folgende Entschädigungen:		
8	Samstag	pro Stunde	30.00
9	Sonntag	pro Stunde	45.00

b) Jährliche Pauschalentschädigungen

	Mitglieder des Gemeinderates		
	Ordentliche Mitglieder des Gemeinderates		1'500.00

	Ersatzmitglieder		500.00
	Fraktionsverantwortliche/r		500.00
	Kommissionspräsidien		
1	Bau- und Werkkommission		4'000.00
2	Finanzkommission		1'500.00
3	Kilbikkommission		1'500.00
4	Kinder- und Jugendkommission		1'500.00
5	Kulturkommission		1'500.00
6	Rechnungsprüfungskommission		1'500.00
7	Verkehrskommission		600.00
	Schulkommission, Schulhausvorsteher/innen		
20	<i>Entschädigung ausserhalb Dienstauftrag²</i>		12'000.00
	Flankierender Unterricht:		
21	Aufgabenhilfe	pro Stunde	30.00
22	Prophylaxenhelferin	pro Stunde	30.00
	Feuerwehr		
23	Kommandant		10'000.00
24	Kommandant-Stellvertreter und Ausbildungschef		5'000.00
25	Chef Zug 1 und Zug 2	je	2'000.00
26	Stellvertreter Chef Zug 1 und Zug 2	je	600.00
27	Chef Atemschutz		2'000.00
28	Stellvertreter Chef Atemschutz		600.00
29	Chef Pionierzug		2'000.00
30	Stellvertreter Chef Pionierzug		600.00
31	Chef Verkehrsgruppe		1'000.00
32	Stellvertreter Chef Verkehrsgruppe		600.00
33	Chef Sanitätsgruppe		1'000.00
34	Stellvertreter Chef Sanitätsgruppe		600.00
35	Fourier		4'000.00
36	Kommunikations-Of		1'500.00
37	Sonntagspikettdienst	pauschal	120.00
38	Hauptübung	pauschal	105.00
39	Chef Motorfahrzeuge	pauschal	2'000.00
40	Stellvertreter Chef Motorfahrzeuge	pauschal	600.00
41	Materialverwalter	pro Stunde	30.00
42	Übungen	pro Stunde	30.00
43	Wehrdienst	pro Stunde	30.00
44	Elektrokoordinator ³⁾	pro Stunde	30.00
45	Stellvertreter Elektrokoordinator ^{3) 2)}	pro Stunde	30.00
46	Einsatzaktenoffizier	pauschal	1'500.00
47	Chef PbU Zug	pauschal	2'000.00
48	Stellvertreter PbU Zug	pauschal	600.00

²⁾ Funktionen sind nur bei Bedarf besetzt

² Wird momentan nicht beansprucht.

	Nebenamtliche Funktionäre		
49	Gemeindevizepräsident		2'500.00
50	Friedensrichter		3'750.00
51	Volksbibliothekar		6'000.00
52	Pilzkontrolleur		6'350.00
53	Stellvertreter Pilzkontrolleur		1'000.00
54	Inhaber der Ackerbaustelle		nach Aufwand pro Stunde

2. Die entsprechende Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2017 in Kraft.

RN 0.1.1 / LN 681

2017-14 Teilrevision Musikschulreglement: Verlängerte Unterrichtszeiten; Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Keine.

Ausgangslage

Seit mehreren Jahren wird aufgrund besserer Unterrichtsqualität von Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen und Schülern (SuS) der Musikschule die Möglichkeit nach verlängerten Unterrichtszeiten gewünscht.

Aktuell bietet die Musikschule Biberist Unterrichtszeiten von 25 oder 50 Minuten Einzelunterricht an. Der Einzelunterricht 50 Min. entspricht einer Doppellektion. Für den Besuch einer Doppellektion muss von den Eltern ein Gesuch gestellt werden.

Erwägungen

25 Minuten sind in vielen Fällen zu kurz, 50 Minuten sind für jüngere SuS tendenziell zu lange und für die meisten Eltern schwer finanzierbar. 25 Minuten Instrumentalunterricht können in vielen Fällen einen qualitativ befriedigenden Unterricht nicht gewährleisten.

Eine qualitativ gute Unterrichtseinheit beinhaltet:

- Begrüssung, Instrument auspacken (ca. 3')
- Stimmen, aufwärmen, einspielen (ca. 8')
- Technische Übungen, Theorie (ca. 6')
- Vertiefte Arbeit am Stück, neues Besprechen, im Duett spielen (ca. 15')
- Hausaufgaben besprechen und klären (ca. 8')

Mit der aktuellen Unterrichtszeit von 25 Minuten müssen Abstriche gemacht werden. Die kurze Unterrichtszeit lässt eine Vertiefung nicht zu und bringt Hektik in den Unterricht. Üben die SuS für einen Auftritt oder ein Projekt, reicht die Zeit nur für das Einstudieren des Vortragsstücks, insbesondere das Arbeiten an der Technik wird somit vernachlässigt.

Von insgesamt 286 Musikschüler/innen besuchen aktuell 10 SuS eine Doppellektion Die übrigen Musikschüler/innen belegen Einzel-, resp. Gruppenunterricht.

Mit einer Erweiterung des Angebots für frei wählbare Unterrichtszeiten von 25 oder 40 Min. Einzelunterricht kann dem Niveau und Alter der SuS entsprechend die optimale Unterrichtszeit angeboten werden.

Folgende Musikschulen im Kanton Solothurn bieten verlängerte Unterrichtszeiten an:

Gemeinde (Schulkreis)	Musikschüler (ohne MGS)	25 Min.	40 Min. (oder 35 Min.)	50 Min. (oder 45 Min.)	25 Min. in %	40 Min. (oder 35 Min.) in %	50 Min. (oder 45 Min.) in %
BeLoSe	330	183	51	11	55 %	15 %	3 %
Bucheggberg	249	222	26	1	89 %	10 %	0 %
Gäu	292	242	48	2	83 %	16 %	1 %
Gretzenbach	125	119	2	1	95 %	2 %	1 %
Kreisschule HOEK	194	157	13	3	81 %	7 %	2 %
Leimental	460	256	41	0	56 %	9 %	0 %
Luterbach	138	116	17	5	84 %	12 %	4 %
Oensingen	232	195	30	0	84 %	13 %	0 %
Reg. Schule äusseres Wasseramt	124	92	28	4	74 %	23 %	3 %
Solothurn	447	405	42		91 %	9 %	0 %

Im Durchschnitt besuchen von den obenerwähnten Gemeinden 77 % den ordentlichen Einzelunterricht mit 25 Min. Der Unterricht mit 40 Minuten wird von durchschnittlich 12 % und der Unterricht mit 50 Minuten von durchschnittlich 1 % der Musikschüler/innen belegt.

Aufgrund dieser Durchschnittswerte kann davon ausgegangen werden, dass bei der Genehmigung dieses Antrages in Biberist ca. 30 SuS den Einzelunterricht mit 40 Minuten besuchen werden.

Die verlängerten Unterrichtszeiten von 40 und 50 Minuten werden bei der Berechnung des Staatsbeitrages entsprechend berücksichtigt.

Gemäss § 11. Abs. 2 des Musikschulreglements werden Doppellektionen wie 2 Einzellektionen verrechnet. Gemäss Anhang 2 des Musikschulreglements beträgt der Elternbeitrag für eine Lektion CHF 590.00. Der Elternbeitrag soll für die erweiterten Unterrichtszeiten entsprechend aufgerechnet werden. D.h. der Elternbeitrag für 40 Minuten würde CHF 944.00 betragen.

Kostenberechnung

Bei geschätzten 30 Unterrichtseinheiten mit 40 Minuten entstehen folgende neue jährliche wiederkehrende Mehrkosten:

Konto	Konto-Nr.	Betrag
2140.3020.01	Besoldungen Musiklehrpersonen	CHF 38'244.00
2140.3990.99	Sozialleistungen	CHF 8'222.00
Total		CHF 46'466.00

Abzüglich der höheren Elternbeiträge von ca. CHF 10'620.00 und den höheren Staatsbeiträgen von ca. CHF 12'960.00 betragen die Nettokosten der verlängerten Unterrichtszeiten für die Gemeinde Biberist ca. CHF 23'000.00.

Bei dieser Kostenberechnung handelt es sich nur um eine Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Schülerzahlen der Musikschulen, welche diese Unterrichtszeiten bereits anbieten. Die tatsächlichen Kosten sind abhängig von den Anzahl Anmeldungen für diese Angebote.

Der Gemeinderat hat die verlängerten Unterrichtszeiten und die damit verbundene Anpassung des Musikschulreglements am 8. Mai 2017 einstimmig gutgeheissen.

Die Änderung würde bei Zustimmung ab Schuljahr 2018/2019, das heisst ab 1. August 2018, in Kraft treten.

Gemäss §23 lit. a der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Anpassung der Musikschulreglements zuständig.

Beschlussentwurf

1. Das Reglement der Musikschule Biberist (214) ist wie folgt zu ändern:

Bisher	neu
§ 5 Unterrichtsdauer 1 Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten. 2 Über die Erteilung von Doppelstunden (2x25 Minuten) als Einzelunterricht entscheidet die Musikschulleitung auf schriftliche Anfrage. Massgebend sind schulische Leistungen und die Empfehlung der Musiklehrperson. 3 Der Gruppenunterricht dauert 45 Minuten.	§ 5 Unterrichtsdauer 1 Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten oder 40 Minuten. 2 (...) 3 (....)

Anhang 2 Elternbeiträge

Bisher	neu	neu
Elternbeiträge pro Schülerin/Schüler und pro Instrument:	Elternbeiträge pro Schülerin/Schüler und pro Instrument: 25 Minuten	40 Minuten
Akkordeon CHF 590.00	Akkordeon CHF 590.00	CHF 944.00
Altflöte CHF 590.00	Altflöte CHF 590.00	CHF 944.00
Begleitgitarre Einzelunterricht CHF 590.00	Begleitgitarre Einzelunterricht CHF 590.00	CHF 944.00
Begleitgitarre Gruppenunterricht CHF 300.00	Begleitgitarre Gruppenunterricht CHF 300.00	
Blockflöte Einzelunterricht CHF 590.00	Blockflöte Einzelunterricht CHF 590.00	CHF 944.00
Blockflöte Gruppenunterricht CHF 300.00	Blockflöte Gruppenunterricht CHF 300.00	
Klarinette Einzelunterricht CHF 590.00	Klarinette CHF 590.00	CHF 944.00
Blockflöte Gruppenunterricht CHF 300.00	Klassische Gitarre CHF 590.00	CHF 944.00
Klavier CHF 590.00	Klavier CHF 590.00	CHF 944.00
Musikgrundschule in Primarschule integriert Oboe CHF 590.00	Musikgrundschule in Primarschule integriert Oboe CHF 590.00	CHF 944.00
Posaune CHF 590.00	Posaune CHF 590.00	CHF 944.00
Querflöte CHF 590.00	Querflöte CHF 590.00	CHF 944.00
Saxophon CHF 590.00	Saxophon CHF 590.00	CHF 944.00
Schlagzeug CHF 590.00	Schlagzeug CHF 590.00	CHF 944.00
Schwyzerörgeli CHF 590.00	Schwyzerörgeli CHF 590.00	CHF 944.00
Trommeln CHF 590.00	Trommeln CHF 590.00	CHF 944.00
Trompete CHF 590.00	Trompete CHF 590.00	CHF 944.00
Ukulele CHF 300.00	Ukulele CHF 300.00	
Violine CHF 590.00	Violine CHF 590.00	CHF 944.00
Violoncello CHF 590.00	Violoncello CHF 590.00	CHF 944.00
Waldhorn CHF 590.00	Waldhorn CHF 590.00	CHF 944.00

6. Teilrevision Musikschulreglement

6. Teilrevision Musikschulreglement

Ausgangslage

- Aktuell 1 Lektion Musikschule: 25 oder 50 Minuten
- Lediglich 3.5 % der MS besuchen eine Doppellektion
- Andere MS kennen bereits Angebot von 40 Min.-Lektionen

Gründe für das erweiterte Angebot

- Alters- und niveaugerechter Unterricht
- Vertiefung der Kenntnisse der MS

Kosten (jährlich)

Brutto: CHF 46'000.00

Netto: CHF 23'000.00 (nach Abzug Staatsbeitrag und Elternbeiträge)

Antrag:

Das Musikschulreglement ist wie folgt zu ändern

Bisher	neu
§ 5 Unterrichtsdauer	§ 5 Unterrichtsdauer
1 Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten.	1 Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten oder 40 Minuten.
2 Über die Erteilung von Doppelstunden (2x25 Minuten) als Einzelunterricht entscheidet die Musikschulleitung auf schriftliche Anfrage. Massgebend sind schulische Leistungen und die Empfehlung der Musiklehrperson.	2 (...)
3 Der Gruppenunterricht dauert 45 Minuten.	3 (...)

Die Elternbeiträge betragen für 40-Minuten-Lektionen der Musikschule CHF 944.00.

21

22

Hug-Port.: Eine Lektion von 25 Minuten ist für einen qualitativ guten Unterricht zu kurz. Deshalb entstand der Wunsch nach einer 40 Minuten-Lektion. Die Mehrkosten für die Gemeinde betragen netto CHF 23'000.00 mit der Annahme von 30 Unterrichtseinheiten à 40 Minuten. Die Elternbeiträge müssen entsprechend erhöht werden. Da die Lektionsdauer und die Elternbeiträge im Musikschulreglement festgehalten sind, muss die Gemeindeversammlung darüber befinden. Viele Musikschulen bieten bereits 40 Minuten-Lektionen an.

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Lüthy Yvonne: Wird der Gruppenunterricht für Gitarre und Blockflöte nur als 25 Minuten-Lektion angeboten?

Mollica Susanne: Ja, den Gruppenunterricht gibt es nur für 25 Minuten. Der Einzelunterricht wird neu für 40 Minuten angeboten.

Beschluss (einstimmig)

1. Das Reglement der Musikschule Biberist (214) ist wie folgt zu ändern:

§ 5 Unterrichtsdauer

1 Der Einzelunterricht dauert 25 Minuten **oder 40 Minuten.**

2 (...)

3 (...)

Anhang 2 Elternbeiträge

Elternbeiträge pro Schülerin/Schüler und pro Instrument: 25 Minuten		40 Minuten
Akkordeon	CHF 590.00	CHF 944.00
Altflöte	CHF 590.00	CHF 944.00
Begleitgitarre Einzelunterricht	CHF 590.00	CHF 944.00
Begleitgitarre Gruppenunterricht	CHF 300.00	
Blockflöte Einzelunterricht	CHF 590.00	CHF 944.00
Blockflöte Gruppenunterricht	CHF 300.00	
Klarinette	CHF 590.00	CHF 944.00
Klassische Gitarre	CHF 590.00	CHF 944.00

Klavier	CHF 590.00	CHF 944.00
Musikgrundschule in Primarschule integriert		
Oboe	CHF 590.00	CHF 944.00
Posaune	CHF 590.00	CHF 944.00
Querflöte	CHF 590.00	CHF 944.00
Saxophon	CHF 590.00	CHF 944.00
Schlagzeug	CHF 590.00	CHF 944.00
Schwyzerörgeli	CHF 590.00	CHF 944.00
Trommeln	CHF 590.00	CHF 944.00
Trompete	CHF 590.00	CHF 944.00
Ukulele	CHF 300.00	
Violine	CHF 590.00	CHF 944.00
Violoncello	CHF 590.00	CHF 944.00
Waldhorn	CHF 590.00	CHF 944.00

RN 0.1.1 / LN 681

2017-15 Regionaler Sozialdienst: Erweiterung und Umgestaltung der Büroräumlichkeiten Bernstrasse 6; Beschluss über einen Investitionskredit von CHF 1.32 Mio.

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Pläne im Anhang
- Weitere Unterlagen sind auf der Homepage abrufbar (www.biberist.ch/Politik-Behörden/Gemeindeversammlung)

Ausgangslage

Der Regionale Sozialdienst BBL (Biberist Bucheggberg Lohn-Ammannsegg) hat seine Büroräumlichkeiten im 1. Obergeschoss der Liegenschaft Nr. 6 an der Bernstrasse in Biberist. Aus Platzgründen mussten im 2. Obergeschoss desselben Gebäudes zwei Büros dazu gemietet werden. Ausgelagert ist der Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen. Dieser befindet sich im 3. Obergeschoss des Gemeindehauses (Bernstrasse 4).

Gesamthaft beschäftigt der Regionale Sozialdienst BBL rund 20 Voll- und Teilzeitangestellte. Die Sozialregion umfasst ca. 18'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Zur Verbesserung der permanent knappen Platzverhältnisse wurden nachfolgende Varianten in Erwägung gezogen:

- Var. 1 Erstellen eines Neubaus an einem anderen Standort
- Var. 2 Kauf einer bestehenden Liegenschaft an einem anderen Standort
- Var. 3 Ausbau der bestehenden Büroräumlichkeiten am selben Standort

Da sich der Gemeinde Biberist aktuell die Möglichkeit zum Erwerb des östlichen Ladenlokals im Erdgeschoss der Liegenschaft an der Bernstrasse 6 bietet, hat die Bauverwaltung Variante 3 detailliert geprüft. Diese weist folgende entscheidende Vorteile gegenüber den Varianten 1 und 2 auf:

- Die Räumlichkeiten befinden sich weiterhin in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus
- Die erforderlichen Investitionskosten sind wesentlich geringer
- Das Projekt kann zügig, das heisst innert Jahresfrist, umgesetzt werden

Kosten:

Zur Ermittlung des Kaufpreises hat die Firma Hauri GmbH eine Immobilienbewertung erstellt. Bewertet wurden folgende Räumlichkeiten:

- Ladenlokal EG Ost mit einer Nettonutzfläche (NNF) von 161.4 m²
- Archiv UG, NNF 11.4 m²
- Lager UG, NNF 25.3 m²
- Zwei Aussenparkplätze

Der Verkehrswert total beträgt CHF 544'790.00. Nach weiteren Verhandlungen mit dem Stockwerkeigentümer wurde der Kaufpreis total auf CHF 518'000.00 festgelegt. Hinzu kommen Verschreibungs- und Nebenkosten in der Höhe von CHF 8'000.00.

Die kompletten Umbaukosten des Ladenlokals zu Büroräumlichkeiten für Schalter/Empfang und 9 Arbeitsplätze im Erdgeschoss belaufen sich auf CHF 594'000.00*.

Die entsprechenden notwendigen Anpassungs- und Ergänzungsarbeiten für das 1. Obergeschoss verursachen Ausgaben in der Höhe von CHF 200'000.00* (* ± 10 % Kostengenauigkeit). Die veranschlagten Kosten beinhalten sämtliche Kosten für die Betriebsbereitschaft, also auch die Kosten für die Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, PC etc.)

Durch die neue Raumanordnung kann die Anzahl der Arbeitsplätze von 19 auf 22 erhöht werden, obwohl vorgesehen ist, die externen Büros im 3. Obergeschoss an der Bernstrasse 4 und im 2. Obergeschoss an der Bernstrasse 6 aufzuheben.

Termine:

Für die Umsetzung des vorliegenden Projektes ist folgender zeitlicher Ablauf vorgesehen:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Beschluss Bau- und Werkkommission | 22. August 2017 |
| - Beschluss Gemeinderat | 25. September 2017 |
| - Beschluss Gemeindeversammlung | 30. November 2017 |
| - Erwerb Stockwerkeigentum | Dez. 2017 / Jan. 2018 |
| - Ladenliquidation | bis 28. Februar 2018 |
| - Umbauphase | März 2018 – Oktober 2018 |
| - Bezug der sanierten Büroräumlichkeiten | 1. November 2018 |

Erwägungen

Durch den Erwerb und Ausbau des Ladenlokals zu Büroräumlichkeiten im Erdgeschoss der Liegenschaft Bernstrasse 6 können die knappen Platzverhältnisse beim Regionalen Sozialdienst BBL innert Jahresfrist in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus gelöst werden. Die neu eingerichteten Büros im EG und 1.OG enthalten total 22 Arbeitsplätze, was ausreicht, um die täglichen Arbeitsabläufe effizient abwickeln zu können.

Die Leistungen des regionalen Sozialdienstes können weiterhin zentral erbracht werden. Der Standort ist auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinden der Sozialregion weiterhin gut mit dem ÖV erreichbar.

Die Nähe zur Gemeindeverwaltung ist gewährleistet, dadurch können Synergien optimal genutzt werden.

Sämtliche Mitarbeitenden der Sozialen Dienste sind unter einem Dach, was sich positiv auf das Team und die interne Zusammenarbeit auswirkt. Zudem können auch hier Synergien optimal genutzt und Stellvertretungen besser gelöst werden.

Die Räumlichkeiten an der Bernstrasse 6 werden von der Einwohnergemeinde Biberist an die Sozialregion BBL vermietet. Die Kosten für den Kauf und den Umbau werden als Mietzins der Sozialregion belastet, davon trägt die Gemeinde Biberist gemäss Kostenteiler etwas mehr als die Hälfte. Andererseits können durch die Erweiterung die bisher gemieteten Büroräume im 2. Stock Bernstrasse 6 und im 3. Stock Bernstrasse 4 (Gemeindehaus) abgelöst werden. Für die Gemeinde Biberist steigen die Mietkosten von heute knapp CHF 40'000 auf neu CHF 48'000, also um rund CHF 8'000 pro Jahr.

Die Regionale Sozialkommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 20. September 2017 behandelt und ihr grundsätzliches Einverständnis erteilt.

Der Gemeinderat hat dem Kauf und der Sanierung am 25. September 2017 mit 7:2 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) zugestimmt. Gegner der Vorlage hatten vor allem zu bedenken gegeben, dass Büroräumlichkeiten eingespart werden könnten, indem die Mitarbeitenden des Sozialdienstes in kleineren Pensen oder zu Hause arbeiten würden sowie vermehrt Hausbesuche bei den Klienten gemacht würden. So liesse sich Raum sparen, bzw. vorhandene Arbeitsplätze mehrfach nutzen. Dies ist aber aus Gründen der Arbeitseffizienz nur schwer möglich. Weiter wurde bemängelt, dass kaum energietechnische Sanierungsmassnahmen vorgesehen sind.

Beschlussentwurf

1. Das Stockwerkeigentum des Ladenlokals EG Ost mit zwei Nebenräumen im UG und zwei Aussenparkplätzen an der Bernstrasse 6 ist zu einem Kaufpreis von CHF 526'000.00 (inkl. Verschreibungskosten) zu erwerben. Die Kosten sind dem Konto Nr. 1404.0020.68 im Budget 2018 zu belasten.
2. Die Räumlichkeiten EG Ost sowie 1.OG sind mit einem Betrag von maximal CHF 794'000.00 zu sanieren und dem Regionalen Sozialdienst BBL zum Mietgebrauch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind dem Konto Nr. 1407.0400.06 im Budget 2018 zu belasten.

Eintreten

7. Erweiterung und Umgestaltung Büroräumlichkeiten Sozialdienst

Ausgangslage:

- Knappe Platzverhältnisse
- Teure Büromiete an der Bernstrasse 6
- Zusätzliche Büros an der Bernstrasse 4 (Asylkoordination)
- Gemeinde ist seit längerem auf der Suche nach neuen Büroräumlichkeiten

Ziele:

- Zusammenfassen unter einem Dach
- Verbesserung der Arbeitsabläufe
- Rasche Behebung des Raumproblems

Kosten:

- Kauf (inkl.): CHF 526'000.00
- Sanierung: CHF 794'000.00 (inkl. Innenausstattung)

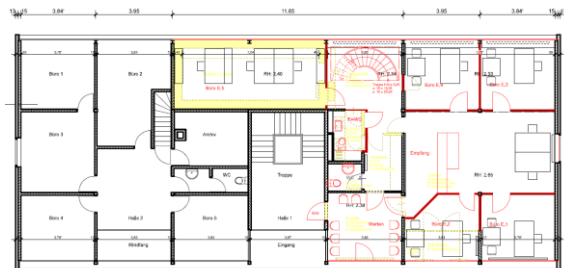
Antrag:

1. Kauf Stockwerkeigentum Ladenlokal Ost Bernstrasse 6 mit Nebenräumen und Aussenparkplätzen zum Preis von CHF 526'000.00.
2. Sanierung der beiden Stockwerke (Parterre und 1. OG) zum Betrag von max. CHF 794'000.00.

24



7. Erweiterung und Umgestaltung Büroräumlichkeiten Sozialdienst – Plan EG



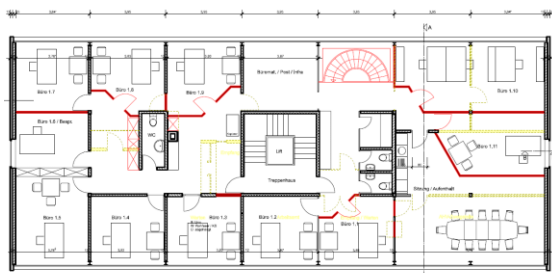
Die Bauerschaft:

Der Architekt:

2017.11	Entwurf	1:100	10.10.2017
EG	Entwurf	1:100	10.10.2017
EG	Entwurf	1:100	10.10.2017

25

7. Erweiterung und Umgestaltung Büroräumlichkeiten Sozialdienst – Plan OG



Die Bauerschaft:

Der Architekt:

2017.11	Entwurf	1:100	10.10.2017
OG	Entwurf	1:100	10.10.2017
OG	Entwurf	1:100	10.10.2017

26

Hug-Port.: In den Sanierungskosten der Räumlichkeiten EG Ost sowie 1.OG von maximal CHF 794'000.00 sind nebst dem Umbau, die Einrichtungskosten aller Arbeitsplätze enthalten. Bei allen vorherigen Umbauten konnten wir bis jetzt massiv unter dem Kostenvoranschlag abschliessen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir auch bei diesem Projekt nicht den ganzen Betrag benötigen werden. Die Räumlichkeiten werden der Einwohnergemeinde gehören und der Sozialregion BBL vermietet. Als Leitgemeinde bezahlt Biberist rund die Hälfte der gesamten Mietkosten. Für Biberist resultieren gesamthaft Mehrkosten von CHF 8'000.- pro Jahr. Dafür können wir Büros die wir teuer dazu mieten kündigen.

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Bärtschi Jürgen: Wie viele Büroräumlichkeiten haben wir aktuell an der Bernstrasse 6 und wie viele Büroräumlichkeiten sollen gekündigt werden?

Hug-Port.: An der Bernstrasse 6 werden zwei Büroräumlichkeiten gekündigt. Das Büro im DG der Gemeindeverwaltung muss nicht gekündigt werden, da die Liegenschaft der Einwohnergemeinde gehört. Wir haben aktuell zwölf Büros an der Bernstrasse 6. Neu kommt das Erdgeschoss dazu. Der Empfangsschalter wird im EG auf den neuesten Standard gebracht.

Beschluss *(mehrheitlich zu 2 bei 5 Enthaltungen)*

1. Das Stockwerkeigentum des Ladenlokals EG Ost mit zwei Nebenräumen im UG und zwei Aussenparkplätzen an der Bernstrasse 6 ist zu einem Kaufpreis von CHF 526'000.00 (inkl. Verschreibungskosten) zu erwerben. Die Kosten sind dem Konto Nr. 1404.0020.68 im Budget 2018 zu belasten.
2. Die Räumlichkeiten EG Ost sowie 1.OG sind mit einem Betrag von maximal CHF 794'000.00 zu sanieren und dem Regionalen Sozialdienst BBL zum Mietgebrauch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind dem Konto Nr. 1407.0400.06 im Budget 2018 zu belasten.

RN 0.1.1 / LN 681

2017-16 Budget 2018: Genehmigung, Festsetzen Steuerfuss 2018; Beschluss

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Budget 2018 (separates Dokument)

Ausgangslage

Das Budget muss jährlich vom Gemeinderat erstellt und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden (Gemeindegesezt, GG, §139 i.V. mit GO § 85). Das Budget 2018 ist nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) errichtet. Grundlage des Budgets 2018 bilden die Jahresrechnung 2016, die Finanzplanung 2017-2021 sowie die Rahmenbedingungen, welche durch den Gemeinderat genehmigt wurden. Das Budget stellt ein verbindliches, kurzfristiges Planungsinstrument dar.

Erwägungen

Die detaillierten Informationen zu den einzelnen Budgetpositionen können den zusätzlichen Unterlagen entnommen werden.

Beschlussentwurf

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget 2018 wie folgt:

1)	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF
45'285'870.00			
	Gesamtertrag	CHF 44'734'050.00	

	Aufwandüberschuss	CHF 551'820.00	
2)	Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF
11'887'700.00			
	Einnahmen	CHF 1'830'850.00	

	Nettoinvestitionen	CHF 10'056'850.00	

- | | | |
|----------|-----------------------|----------------|
| 3) | Spezialfinanzierungen | |
| Wasser | Aufwandüberschuss | CHF 185'500.00 |
| Abwasser | Ertragsüberschuss | CHF 52'400.00 |
| Abfall | Ertragsüberschuss | CHF 63'500.00 |
- 4) Die Teuerungszulage für das haupt- und nebenamtliche Verwaltungs- und Betriebspersonal ist auf 0.0 % festzulegen.
- 5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen (jeweils von der einfachen Staatssteuer):
- | | |
|----------------------|-------|
| Natürliche Personen | 125 % |
| Juristische Personen | 125 % |
- 6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| 10 % der einfachen Staatssteuer | |
| Minimum | CHF 20.00 |
| Maximum | CHF 400.00 |
- 7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Eintreten

Einleitung des Gemeindepräsidenten

Auf den ersten Blick mag ein Defizit von CHF 0,5 Mio. nicht zu überzeugen. Bei einer genaueren Betrachtung ist es schon etwas anders. Der Gemeinderat beantragt eine Steuerfussenkung von 128 % auf 125 %. Das macht ziemlich genau diese CHF 0,5 Mio. aus. Ohne Steuersenkung hätten wir ein ausgeglichenes Budget.

Der Budgetprozess beginnt jeweils vor den Sommerferien. Der Gemeinderat hat am 19. Juni 2017 die von der Finanzkommission ausgearbeiteten Budgeteckwerte beschlossen. Diese bildeten die Grundlage für die Budgetierung. Die Berechnung der Budgetbeträge erfolgt nach der Zero-Based-Methode, das heisst, jeder Budgetbetrag wird von Grund auf neu berechnet. Angaben wie „Erfahrungswert“, „Vorjahreswert“, etc. sind dabei nicht gestattet. Die Eingaben der Budgetverantwortlichen erfolgten dann nach den Sommerferien.

Gemäss den Vorgaben des Kantons werden bei uns wertvermehrnde Ausgaben ab CHF 75'000.00 in die Investitionsrechnung aufgenommen. Investitionen, die das Jahr 2018 betreffen, liegen Richtofferten zugrunde. Die Investitionsrechnung sieht Investitionen von über CHF 10 Mio. vor, das ist viel – sehr viel sogar. Ich bezweifle, dass wir alle Investitionen realisieren werden können. CHF 5,8 Mio. sind für Schulbauten vorgesehen, vor allem für das Schulhaus Blei-chematt und das Bezirksschulhaus. Rund CHF 1 Mio. ist für den Strassenbau vorgesehen.

Aufgrund der hohen Investitionen resultiert ein sehr tiefer Selbstfinanzierungsgrad. Dieser ist, isoliert betrachtet, für das Jahr 2018 klar ungenügend. Wenn wir aber die früheren Rechnungsjahre hinzuziehen und den Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre berechnen, ist er vertretbar.

Eine Budgetvorgabe war es, den Steuersatz von 128 % auf 125 % zu senken. Das vorliegende Budget rechnet mit diesem reduzierten Steuersatz. Bei entsprechend tieferem Steuersatz resultiert nun ein Defizit von etwas mehr als einer halben Million Franken. Ohne diese Steuersenkung wäre das Budget ausgeglichen. Das Defizit ist grundsätzlich vertretbar, zumal wir im laufenden Jahr 2017 gemäss Budget mit einem Überschuss von fast CHF 1 Mio. rechnen. Die Rechnungsabschlüsse in früheren Jahren waren stets besser als budgetiert. So verfügen wir nun per Ende 2016 über ein Eigenkapital von über CHF 13 Mio.

Vergleich Budgetvorgaben:

Die vom Gemeinderat vorgegebenen Budgetvorgaben können nur teilweise eingehalten werden. Trotzdem hat der Gemeinderat das Budget so verabschiedet. Die teilweise ungenügenden Werte sind eine Folge der sehr hohen Investitionen. Diese werden wir aller Voraussicht nach nicht alle realisieren können. Entsprechend wird beim Rechnungsabschluss aller Voraussicht nach sowohl der Selbstfinanzierungsgrad als auch das Rechnungsergebnis aufgrund tieferer Abschreibungen besser aussehen.

Noch ein Wort zu den Personalkosten: Die Vorgabe lautete, diese dürften maximal um 2 % ansteigen. Nun haben wir einen Anstieg von 2,54 %. Allerdings ist der Anstieg bei den einzelnen Kategorien sehr unterschiedlich: Beim Verwaltungs- und Betriebspersonal haben wir einen Anstieg von 0,3 %, bei den Lehrpersonen einen solchen von 1,1 %, bei den Behörden aber 12,7 %. Dafür verantwortlich ist vor allem die durch die GV gutgeheissene und in meinen Augen absolut gerechtfertigte Anhebung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Kommissions- und Behördenmitglieder und Feuerwehr.

Ich bitte Sie, auf das Budget 2018 einzutreten.

Eintreten ist unbestritten; die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

Detailberatung

Allgemeines zum Finanzplan

- Führungsinstrument für GR
- Grundlage für Investitions-, Finanz- und Steuerpolitik
- Mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushaltes
- Jährlich überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst



Rahmenbedingungen



	2018	2019	2020	2021	2022
Zuwachs Personalaufwand (%)	2.54 % gem. Budget	2.0 %	1.5 %	1.5 %	1.5 %
Zuwachs Sachaufwand (%)	-1.76 % gem. Budget	2.5 %	2.5 %	2.5 %	2.5 %
Steuern zu Vorjahr (%)	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
Steuerfuss (%)	125 %	125 %	125 %	125 %	125 %
Zinssatz (%)	1.1 %	1.1 %	1.04 %	1.03 %	1.05 %
Einwohner (Anzahl)	8'500	8'604	8'669	8'734	8'800
Einwohner zu Vorjahr (%)	1.00 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %	0.75 %
Finanzausgleich	2.60 Mio. gem. Budget	2.35 Mio.	2.00 Mio.	2.00 Mio.	2.00 Mio.
Schülerpauschale	3.42 Mio. gem. Budget	3.24 Mio.	3.24 Mio.	3.24 Mio.	3.24 Mio.

Kaufmann: Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Führungsinstrument. Er dient als Grundlage für die Investitions-, Finanz-, und Steuerpolitik. Er wiedergibt die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushaltes, wird jährlich überprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Für die Ausarbeitung des Finanzplans werden Rahmenbedingungen ausgearbeitet. Der Finanzausgleich und die Schülerpauschalen sind Kennzahlen die wir vom Kanton erhalten. Die Finanzkommission hat für den Finanzplan 2018 – 2022 am 16. März 2017 die Rahmenbedingungen ausgearbeitet.

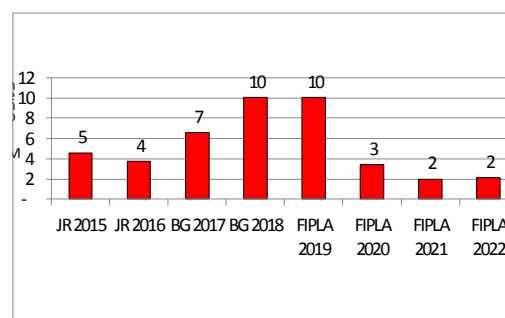
Investitionsprogramm

- Sanierung Bleichemattschulhaus, 2017-2019, im Bau
(Abschreibungen finanziert durch Vorfinanzierung von CHF 4.15 Mio.)
- Sanierung Bezirksschulhaus, 2018-2019
- Flachdachsanieierung Turnhalle Mühlematt, 2018
- Erweiterung Feuerwehrmagazin, 2019
- Sanierung Flachdach Werkhof, 2022
- Sanierung Kindergärten komplett, 2019 – 2021
- Belageinbauten Gemeindestrassen, jährlich
- Lärmsanieierung Aesplistr./Bleichenbergstr., 2018-2019
- Dorfbach Böschungssanieierung Ginzstrasse, 2019-2020
- Neuanschaffung Feuerwehr, mobiler Grosslüfter, 2018
- Ersatz Atemschutz Feuerwehr, 2021
- Fahrzeuersatz Werkhof, 2020
- Planung Sanierung Werkhofschulhaus, 2020
- Planung Sanierung Kindergärten komplett, 2018-2019
- Planung unteres Schulhaus, 2018 – 2019
- Hochwasserschutz Emme II, im Bau 2017 – 2022
- Sanierung Schützenhaus (Jugendtreff), 2020



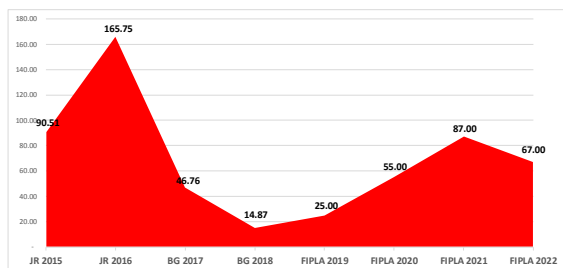
CHF 8'696'000.00
CHF 3'688'000.00
CHF 80'000.00
CHF 900'000.00
CHF 250'000.00
CHF 2'000'000.00
CHF 500'000.00
CHF 180'000.00
CHF 175'000.00
CHF 50'000.00
CHF 75'000.00
CHF 60'000.00
CHF 50'000.00
CHF 200'000.00
CHF 150'000.00
CHF 1'050'000.00
CHF 200'000.00

Nettoinvestitionen



Kaufmann: Nettoinvestitionen sind die Differenz von Investitionen minus Subventionen. Aufgrund der Nettoinvestitionen werden die Abschreibungen berechnet. Die Abschreibungen sind erfolgsrelevant.

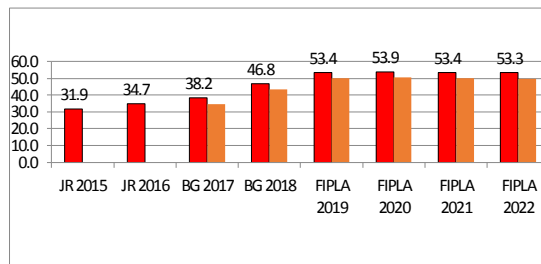
Selbstfinanzierungsgrad



Richtwerte: > 100% mittel- langfristig anzustreben
 80%-100% verantwortbare Neuverschuldung
 50%-80% problematische Neuverschuldung
 < 50% grosse Neuverschuldung

Durchschnittswert: 69%

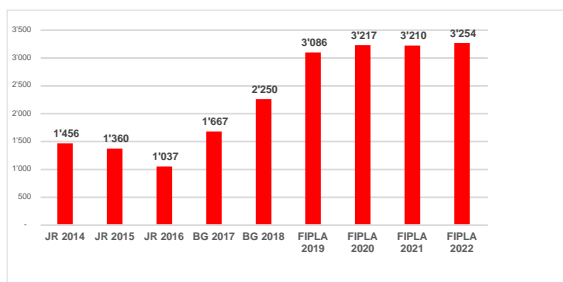
Entwicklung Schulden



Neuaufnahme Fremdmittel 2017: CHF 0.0 Mio.
 gemäss Budget 2017: CHF 3.5 Mio.

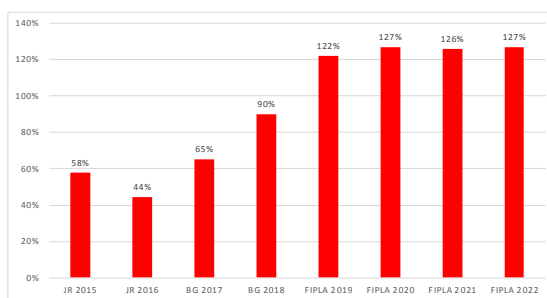
Kaufmann: Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt der Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Es gibt Richtwerte: > 100 % ist langfristig anzustreben, 80 % - 100 % sind verantwortbare Neuverschuldungen, 50 % - 80 % sind problematisch, < 50 % sind hohe Neuverschuldungen. Der Selbstfinanzierungsgrad ist über mehrere Jahre zu betrachten.

Nettoschuld je Einwohner



Richtwerte: bis CHF 1'000 kleine Verschuldung
 CHF 1'000 – CHF 3'000 mittlere Verschuldung
 CHF 3'000 – CHF 5'000 grosse Verschuldung
 über CHF 5'000 sehr grosse Verschuldung

Nettoverschuldungsquotient (gewichtet)



Richtwerte: < 100% gut
 100% - 150% genügend
 > 150% schlecht

Schuldenbremse

136 Abs. 3 Gemeindegesetz
 Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mind. 80 % betragen wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz (>150 %) übersteigt.

Nettoverschuldungsquotient Jahresrechnung 2016: 44 %

Kaufmann: Die Einwohnergemeinde Biberist hat im Jahr 2016 CHF 34,7 Mio. Schulden gehabt. Für das Jahr 2017 sind CHF 38,2 Mio. Schulden vorgesehen. Die Nettoschuld je Einwohner ist bis CHF 1'000.00 eine kleine Verschuldung. Wird Fremdkapital aufgenommen, erhöht sich die Nettoschuld. Mit den geplanten Investitionen kommen wir bis 2022 auf eine Nettoschuld von CHF 3'254.00 je Einwohner. Gemäss den Richtwerten des Kantons bedeutet es eine hohe Verschuldung. Man muss beachten, dass jährlich meistens nur 60 % - 70 % der Investitionen ausgelöst werden. Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristi-

schen Personen, bzw. wie viele Jahrestanzen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Ist der Nettoverschuldungsquotient < 100 % ist er gut. Bis im Jahr 2022 kommen wir auf 127 % und sind damit immer noch genügend. Der Nettoverschuldungsquotient für die Jahresrechnung 2016 liegt bei 44 % und somit weit weg von der Schuldenbremse.

Budgetvorgaben



Eckwert	Vorgabe	Budget 2018	Beurteilung
Steuerfuss	125 %	125 %	☺
Selbstfinanzierungsgrad	mfr. 100 %	14.87 %	☹
Rechnungsergebnis	+/-0	- 551'820 CHF	☹
Veränderung Personalaufwand	< +2 %	+ 2.54 %	☹
Veränderung Sachaufwand	< +2.5 %	- 1.76 %	☺
Nettoinvestitionen	4.866 Mio.	10.057 Mio.	☹

Budget 2018



Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 45'285'870.00
	Gesamtertrag	CHF 44'734'050.00
	Aufwandüberschuss	CHF -551'820.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF 11'887'700.00
	Verwaltungsvermögen	CHF 1'830'850.00
	Nettoinvestitionen	CHF 10'056'850.00
Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	CHF 185'500.00
	Abwasserbeseitigung	CHF 52'400.00
	Abfallbeseitigung	CHF 63'500.00

Budget 2018



Aufwandüberschuss Budget 2018	CHF -551'820.00
Ertragsüberschuss Budget 2017	CHF 965'079.00
Ertragsüberschuss JR 2016	CHF 4'391'000.00
Veränderung gegenüber Budget 2017	CHF -1'516'899.00
Jahresrechnung 2016	CHF -4'942'820.00

Der Steuerbezug für das Jahr 2018 wird für die natürlichen und juristischen Personen mit 125 % (Veränderung um 3 % gegenüber VJ) der einfachen Staatssteuer gerechnet (1 % beträgt ca. Fr. 180'000.00).

Abweichungen zu JR 2016 (1)



0 Allgemeine Verwaltung (Nettoaufwand) - Erhöhung Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder - Anstellung IT-Verantwortlicher / Diverse IT-Projekte - Versicherungsgelder durch Brand Asylunterkunft 2016	CHF +1'046'000.00
2 Bildung (Nettoaufwand) - Stufe Kindergarten + 5. Klasse je eine Klasse mehr - Wechsel Abrechnungsart durch Kanton - Notwendige Unterhaltskosten Schulliegenschaften	CHF +1'122'000.00
5 Soziale Sicherheit (Nettoaufwand) - Höhere Beiträge Ergänzungsleistungen AHV - Höhere Belastung Lastenausgleich (Sozialhilfe)	CHF +1'603'000.00

Abweichungen zu JR 2016 (2)



6 Verkehr (Nettoaufwand) - Gemeindestrassen (Unterhalt, Abschreibungen) - Winterdienst - Werkhof (Maschinen/Geräte, Unterhalt Gebäude, Abschreibungen, interne Verrechnung DL) - Agglomerationsverkehr (Unterhalt Gebäude)	CHF +359'600.00
9 Finanzen und Steuern (Nettoertrag) - Tiefere Einnahmen Fiskalertrag - Höherer Beitrag aus Lastenausgleich - Höherer Zinsaufwand	CHF - 451'600.00

Investitionsrechnung



	BG 2018 CHF	BG 2017 CHF	JR 2016 CHF
Bruttoinvestition	11'887'700.00	7'930'000.00	4'211'540.00
Einnahmen	1'830'850.00	1'330'000.00	451'992.00
Nettoinvestition	10'056'850.00	6'600'000.00	3'759'548.00

Allgemeine Verwaltung Verwaltungliegenschaften	CHF 1'320'000.00 CHF 1'320'000.00
Öffentliche Ordnung, Sicherheit Feuerwehr	CHF - 4'150.00 CHF - 4'150.00
Bildung Primarschule Kreisschule Schulliegenschaften	CHF 5'853'000.00 CHF 24'000.00 CHF 24'000.00 CHF 5'805'000.00
Verkehr Kantonsstrassen Gemeindestrassen	CHF 978'000.00 CHF 298'000.00 CHF 680'000.00
Umweltschutz und Raumordnung Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung) Gewässerverbauungen Raumordnung	CHF 1'910'000.00 CHF 1'005'000.00 CHF 420'000.00 CHF 395'000.00 CHF 90'000.00

Hug-Port.: Sie fragen sich wahrscheinlich, warum in der Investitionsrechnung, Konti 6150.5010.17/21, wieder zwei Beträge für die Verkehrsmassnahmen Tempo 30 enthalten sind, obwohl Tempo 30 an der Urne abgelehnt wurde. Klar ist, auf der Bleichenbergstrasse, der Unterbiberiststrasse und der Poststrasse wird kein Tempo 30 eingeführt. Es gibt jedoch Gründe, warum trotzdem zwei Beträge im Budget enthalten sind: Erstens ist die Einführung einer Tempo-30-Zone grundsätzlich eine polizeiliche bzw. eine planerische Massnahme und somit in der Kompetenz des Gemeinderates. Zweitens kann mit den beiden Budgetbeträgen Tempo 30 in den Quartierstrassen eingeführt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der ablehnende Urnenentscheid vor allem auf die geplanten Tempo 30-Massnahmen auf den genannten Sammelstrassen zurück zu führen sind und nicht auf Tempo-30 in den Quartierstrassen. Beide Kredite wurden übrigens von der Gemeindeversammlung schon früher genehmigt. Dies hat den Gemeinderat dazu bewogen, die beiden Kredite im Budget 2018 zu belassen. Im Sinne der Transparenz mache ich die Gemeindeversammlung auf diese beiden Beträge aufmerksam.

Krebs René: Ich beantrage diese Positionen zu streichen. Die Anwohner fahren in den Quartierstrassen bereits mit gemässigtem Tempo.

Grütter Markus: Ich bin der Meinung, dieser Urnenentscheid ist zu respektieren. Es war ein klarer negativer Entscheid. Zu den Sammelstrassen gehört auch die Girizstrasse. Auf den Quartierstrassen, wie zum Beispiel der Jurastrasse oder der Haslimattstrasse, kann nicht viel schneller gefahren werden. Somit ist diese Verkehrsmassnahme sinnlos. Die Beschilderung auf den Quartiersstrassen widersprechen sich und stehen im Weg. Diese sind zu entfernen.

Affolter Evi: Ich wohne seit über 25 Jahren an der Neuquartierstrasse. Täglich fahren Lastwagen und Autos schneller als 30 km/h. Wir könnten der Fairness halber auch alle Tempo 30-Massnahmen auflösen. Es ist nicht gerecht, diesen Betrag zu streichen.

Blaser Cagatay: Ich lebe im Schöngrün und bin über unsere Tempo 30-Zonen sehr froh. Im Bleichenbergquartier leben viele junge Familien. Zu ihrer Sicherheit ist die Einführung von Tempo 30 wichtig. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Antrag Krebs:

Die Beträge in den Konti 6150.5010.17, CHF 10'000.00 und 6150.5010.21, CHF 20'000.00, sind zu streichen.

Ja: 35 Nein: 38 Enthaltungen: 4

Somit wird dieser Antrag abgelehnt.

Affolter Beat: Im Bereich Informatik hat der Gemeinderat den Betrag für die Software pauschal gekürzt. Für mehr Kundennähe und professionelle Verwaltung sind wir auf die elektronische Unterstützung oder mehr Personal angewiesen. Somit können die Kunden fachgerecht und zeitnah bedient werden. Ich sehe nicht mehr Personal auf der Verwaltung, sondern den Schritt in die digitale Entwicklung.

Grütter Markus: Ich frage mich wo der Ertrag bleibt? Bei einer Investition müsste man mit einer Umsatzerhöhung rechnen können.

Hug-Port.: Es ist ein Irrglauben, dass man mit mehr IT mehr Aufwand einsparen kann. Die Digitalisierung schreitet voran, die Frage ist nur, wann wir mitmachen. Dank einer IT-Abteilung im Haus können wir Supportleistungen einsparen.

Antrag Affolter Beat:

Ich beantrage, im Bereich Allgemeine Verwaltung, Informatik, Konto 0224.3118.01 den Betrag für die Software von CHF 140'000.00 auf CHF 200'000.00 zu erhöhen.

Ja: 17 Nein: mehrheitlich Enthaltungen: einige

Somit wird dieser Antrag abgelehnt.

Affolter Beat: Der generelle Unterhalt der Gebäuden wurde vom Gemeinderat pauschal gekürzt.

Die Finanzkommission hat in den Botschaften immer darauf hingewiesen, dass nebst den Investitionen auch der Betrieb und Unterhalt nötig ist. Der Unterhalt wurde ursprünglich mit 2 % vom Investitionsbetrag gerechnet. Ohne Unterhalt wird sich der Zustand unserer Bauten immer mehr verschlechtern. Eine zukünftige Sanierung wird sehr teuer werden. Mit Sanierungskosten von 1 % wäre es getan.

Bühler Stefan: Wir haben jahrelang zu wenig investiert. Das schlägt sich auf die heutigen Investitionen aus. Wir haben Gebäude, die wir dringendst sanieren müssen. Es ist gerechtfertigt, dass für diese Gebäude das Minimum investiert wird, da der grösste Teil herausgerissen werden wird.

Flückiger Reto: Momentan machen wir viele Teilsanierungen. Nur mit Teilsanierungen ist das Problem nicht gelöst. Wir müssen den laufenden Unterhalt bedenken. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Antrag Affolter Beat:

Ich beantrage den Betrag für den Unterhalt von gemeindeeigenen Gebäuden (3144) allgemein auf CHF 800'000.00 zu erhöhen.

Ja: 23 Nein: mehrheitlich Enthaltungen: einige

Somit wird dieser Antrag abgelehnt

Hug-Port.: Wir haben die Generalabonnemente falsch budgetiert. Ich bitte, den Betrag auf CHF 70'000.00 zu erhöhen. Die SBB hat die Preise erhöht. Wir verkaufen die Tageskarten weiterhin zu einem Preis von CHF 45.00 pro Karte. Wir erzielen eine Auslastung von 92 %

Punkt 5, Senkung des Steuerfusses:

Rohner Franziska: Mit einem Steuerfuss von 128 % hätten wir ein ausgeglichenes Budget. Dem Antrag vom Gemeinderat, den Steuerfuss auf 125 % zu senken, ist nicht zuzustimmen. Mit 125 % werden wir niemanden anlocken und es macht die Gemeinde nicht interessanter. Unser Selbstfinanzierungsgrad ist ungenügend: Für die nächsten Jahren haben wir Investitionen von CHF 10 Mio. geplant. Wir wissen nicht was danach noch kommen wird. Damit wir nicht so eine hohe Nettoverschuldung pro Kopf haben und eine Neuverschuldung von einer halben Million, stelle ich den Antrag, der Steuerfussenkung nicht zuzustimmen.

Blaser Cagatay: Die Gemeinde Biberist hat eine sehr gute Budgetdisziplin. Von einer Steuerfussenkung würden alle profitieren.

Affolter Philippe: Eine Steuerfussenkung tönt gut. Aber wir haben viele Investitionen zu tätigen und sollten auf der sicheren Seite bleiben.

Sataric Zvezdan: Horrorszenarien die bisher prognostiziert wurden, sind zum Glück nie eingetreten. Es ist eine gute Chance für eine Steuerfussenkung. Auch dem Steuerzahler sollten wir etwas entgegenbringen.

Zeltner Urs: Eine Steuerfussenkung von 3 % ist massvoll und würde an der heutigen Lage nicht viel ändern.

Antrag Gemeinderat:

Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen (jeweils von der einfachen Staatssteuer):

Natürliche Personen	125 %
Juristische Personen	125 %

Ja: 59

Antrag Franziska Rohner:

Der Steuerfuss ist wie folgt beizubehalten (jeweils von der einfachen Staatssteuer):

Natürliche Personen	128 %
---------------------	-------

Juristische Personen 128 %

Ja: 14

Somit ist der Antrag Rohner Franziska abgelehnt.

Beschluss (mehrheitlich)

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget 2018 wie folgt:

- | | | | | |
|----|---|---------------------------------|-------------------|-----|
| 1) | | Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | CHF |
| | 45'285'870.00 | | | |
| | | Gesamtertrag | CHF 44'734'050.00 | |
| | | ----- | | |
| | | Aufwandüberschuss | CHF 551'820.00 | |
| 2) | | Investitionsrechnung | Ausgaben | CHF |
| | 11'887'700.00 | | | |
| | | Einnahmen | CHF 1'830'850.00 | |
| | | ----- | | |
| | | Nettoinvestitionen | CHF 10'056'850.00 | |
| 3) | | Spezialfinanzierungen | | |
| | Wasser | Aufwandüberschuss | CHF 185'500.00 | |
| | Abwasser | Ertragsüberschuss | CHF 52'400.00 | |
| | Abfall | Ertragsüberschuss | CHF 63'500.00 | |
| 4) | Die Teuerungszulage für das haupt- und nebenamtliche Verwaltungs- und Betriebspersonal ist auf 0.0 % festzulegen. | | | |
| 5) | Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen (jeweils von der einfachen Staatssteuer): | | | |
| | | Natürliche Personen | 125 % | |
| | | Juristische Personen | 125 % | |
| 6) | Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen: | | | |
| | | 10 % der einfachen Staatssteuer | | |
| | | Minimum | CHF 20.00 | |
| | | Maximum | CHF 400.00 | |
| 7) | Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken. | | | |

RN 0.1.1 / LN 681

2017-17 Mitteilungen, Verschiedenes: Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

1. An der Gemeindeversammlung abgegebene Unterlagen

- keine

2. Information KSRP (Präsentation)

Gemeindeversammlung Nr. 2

Verschiedenes

Kommission Schulraumplanung; Alte Turnhalle, Pavillon, Bleichematt, Bezirksschulhaus; Information

30. November 2017

Kommission Schulraumplanung;
 Präsident Beat Affolter

Information KSRP Alte Turnhalle



30.11.2017

Gemeindeversammlung, KSRP Beat Affolter, Präsident

2

Information KSRP Alte Turnhalle Zusammenfassung

- Gesamtkredit inkl. Licht/Ton und Teeküche CHF 1.525 Mio.
- Abrechnung an Gemeinderat mit CHF 1'248'063.20
 → **Budgetunterschreitung**
- Unterhalt **pro Jahr** gemäss Baubeschrieb 2 %
CHF 24'960.00

30.11.2017

Gemeindeversammlung, KSRP Beat Affolter, Präsident

3

Information KSRP Pavillon



30.11.2017

Gemeindeversammlung, KSRP Beat Affolter, Präsident

4

Information KSRP Pavillon Zusammenfassung

- Gesamtkredit CHF 2.3 Mio.
- Abrechnung an Gemeinderat voraussichtlich am 23. März 2018
Kostenprognose um CHF 2 Mio.
 → **garantiert unter Kreditlimite**
- Unterhalt **pro Jahr** gemäss Baubeschrieb 2 %
CHF 40'000.00

30.11.2017

Gemeindeversammlung, KSRP Beat Affolter, Präsident

5

Information KSRP Bleichemattschulhaus



30.11.2017

Gemeindeversammlung, KSRP Beat Affolter, Präsident

6

Information KSRP Bleichemattschulhaus



30.11.2017

Gemeindeversammlung, KSRP Beat Affolter, Präsident

7

Information KSRP Bleichemattschulhaus



30.11.2017

Gemeindeversammlung, KSRP Beat Affolter, Präsident

8

Information KSRP
Bleichemattschulhaus

- Kosten tendenziell tiefer als im Kostenvoranschlag
- Sonderkosten wegen schlechten, nicht vorhersehbaren Zuständen der Heizkörper, Abwasser und Frischwasserleitungen, Brüstungen etc.

30.11.2017

Gemeindevorstellung KSRP Beat Affolter, Präsident

9

Information KSRP
Bezirksschulhaus



30.11.2017

Gemeindevorstellung KSRP Beat Affolter, Präsident

10

Information KSRP
Bezirksschulhaus

- Ausschreibung der Arbeiten im 2017
- Baubeginn vor den Sommerferien 2018
- Bauzeit weniger als ein Jahr
- Schulzimmer in Bauprovisorien beim Oberen Schulhaus

30.11.2017

Gemeindevorstellung KSRP Beat Affolter, Präsident

11

Information KSRP
Allgemeines

- Ob weitere Bauten noch saniert werden sollen, wird der Gemeinderat an seiner Legislaturklausur entscheiden.
- In der Investitionsplanung der Legislatur wurden die Kosten für weitere Sanierungen massiv gekürzt bzw. gestrichen (Kindergarten, Unteres Schulhaus)

30.11.2017

Gemeindevorstellung KSRP Beat Affolter, Präsident

12

Information KSRP

Herzlichen Dank für das Vertrauen,
welches Sie der Kommission
Schulraumplanung (KSRP)
entgegen bringen.

30.11.2017

Gemeindevorstellung KSRP Beat Affolter, Präsident

13

Affolter Beat stellt die Projekte der KSRP mittels PowerPoint Präsentation vor.

RN 0.1.1 / LN 681

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann
Gemeindepräsident

Alessia Marino
Sachbearbeiterin Einwohnerdienste

Protokollgenehmigung

Die Unterzeichnenden (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber und Stimmenzähler) erklären das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 – gestützt auf § 39 GO – als genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Stimmenzähler:

Philippe Affolter

Otmar Beck